



von Fachbereich 14
stellv. Fachbereichsleiterin
Frau Brünler-Süßner
Telefon 0345 221 2500
E-Mail Sybille.BruenlerSuessner@halle.de

an Herrn Oberbürgermeister Dr. Wiegand
Datum 14.06.2016
Betrifft Prüfbericht des Jahresabschlusses 2014

HAUSMITTEILUNG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Halle (Saale)

Sehr geehrter Herr Dr. Wiegand,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Halle (Saale) vom 14. Juni 2016 mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.

Die Stellungnahme zu unserem Prüfbericht wird in der Regel durch den Geschäftsbereich Finanzen und Personal, Fachbereich Finanzen verfasst. Infolgedessen erfolgte eine weitere Übergabe unseres Berichtes an den Fachbereich Finanzen.

Sollten Ihrerseits weitergehende Fragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brünler-Süßner
Stellvertretende Fachbereichsleiterin

Anlage

Bericht

über die Prüfung

der

Stadt Halle (Saale),

unter Einbeziehung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014
und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gliederung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2014	7
A. Prüfungsauftrag	8
B. Grundsätzliche Feststellungen	10
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle	10
II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014	13
III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten	16
IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2014	20
V. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik	22
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	23
I. Gegenstand der Prüfung	23
II. Art und Umfang der Prüfung	25
D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	29
I. Haushaltssatzung	29
II. Haushaltsplan	30
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	31
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	31
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	31
2. Jahresabschluss	32
3. Rechenschaftsbericht	34
4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss	35
II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	37
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	37
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	37
3. Übertragung von Ermächtigungen	39

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung	41
1. Ergebnisrechnung	41
2. Finanzrechnung	44
3. Vermögensrechnung	45
4. Aufgliederung und Erläuterung	48
F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	128
I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	128
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	131

Anlage 1:

Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2014

Anlage 2:

Finanzrechnung zum 31. Dezember 2014

Anlage 3:

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK/HK	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
a. o.	außerordentliche
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ATZ	Altersteilzeit
BbS	Berufsbildende Schule
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen
LSA	Verbindlichkeiten
BewG	Bewertungsgesetz
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BMA	BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
EB ZGM	Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EUR	Euro
etc.	et cetera
EVG GmbH	Entwicklungsträgergesellschaft mit beschränkter Haftung
e.V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Fachbereich
FNP	Flächennutzungsplan
FÖS	Förderschule
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015)

ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (gültig bis 30. Juni 2014)
GS	Grundschule
GWG	Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH
ha	Hektar
HES	Haupterschließungsstraße (Europachaussee)
HWG	Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH
HZE	Hilfe zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. L.	in Liquidation
IMK	Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IKS	Internes-Kontroll-System
IT	Informationstechnologie
ITC	IT-Consult Halle GmbH
i. V. m.	in Verbindung mit
InventRL	
LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
lt.	laut
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVerWA	Landesverwaltungsamt
KAV	Kommunales Anlagevermögen
KDU	Kosten der Unterkunft
KG	Kommanditgesellschaft
KGS	Kooperative Gesamtschule
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung (gültig ab 01. Januar 2016)
KSA	Kommunaler Schadensausgleich
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MFAG	Mitteldeutsche Flughafen Aktiengesellschaft
MI	Ministerium des Innern und Sport

Mio.	Millionen
MMZ	Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannten
OV	Organisationsverfügung
PPP	Private Public Partnership
Pkt.	Punkt
Prof. Dr.	Professor Doktor
qm	Quadratmeter
RdErl.	Runderlass
S.	Satz oder Seite
SALEG	Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
SGB	Sozialgesetzbuch
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SkS	Sekundarschule
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
sonst.	Sonstiges
STARK	Förderprogramm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte
TGZ	Technologie u. Gründerzentrum
TOO GmbH	Theater, Oper und Orchester Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer / -n
u.	und
u. a.	unter anderem, unter anderen
u. ä.	und ähnliche
unbewegl.	unbewegliches
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich/vergleiche
VNG	Verbundnetz GAS Aktiengesellschaft
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtverwaltung hat zum 01. Januar 2012 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2012 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2013 festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurden entgegen den gesetzlichen Vorschriften erst durch Beschlüsse des Stadtrates vom 29. Oktober 2014 sowie 30. März 2016 festgestellt.

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowie die folgende Berichterstattung erfolgte sowohl unter Anwendung der in dieser Zeitspanne gültigen GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) als auch KomHVO (gültig ab 01. Januar 2016). Die weiteren angewandten Rechtsvorschriften wurden allein in ihrer derzeit gültigen Fassung verwendet.

Entgegen der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurde erstmalig der Jahresabschluss 2014 nicht im Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung geprüft. Dies bedeutet, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung nach Fertigstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzwesen nicht mehr beteiligt wurde, sondern die vom Oberbürgermeister unterschriebene Endfassung als Prüfungsgrundlage nahm. Im Rahmen der Prüfung gewonnene Erkenntnisse und Feststellungen flossen somit nicht in den Jahresabschluss ein, sondern sind im Prüfungsbericht festgehalten.

Auch der Jahresabschluss 2014 konnte infolge der in den Vorjahren eingetretenen Verzögerungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt werden. Folge hiervon ist, dass auch eine Feststellung des Jahresabschlusses 2014 innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht erfolgen kann.

Die Rechnungsprüfung erwartet, dass es nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten und Abbau der eingetretenen Verzögerung möglich ist, zukünftig die Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen, zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Jahresabschlüsse dienen insoweit auch als Orientierung für die Aufstellung nachfolgender Haushalte.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 konnte nunmehr in Teilen festgestellt werden, dass die von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 gegebenen Hinweise umgesetzt worden sind. Gleichwohl regen wir an, dass auch zukünftig die Hinweise und Anregungen mit der notwendigen Konsequenz verfolgt und umgesetzt werden.

Die weiteren Einzelheiten sind dem Prüfbericht zum Jahresabschluss zu entnehmen.

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Die bisherige „Input-Steuerung“ durch eine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen wurde vielfach auf eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt. Diese neue Steuerung auf der Grundlage eines Geldverbrauchskonzeptes ist kurze Zeit später als unzureichend bewertet und eine Umstellung auf ein Ressourcenverbrauchskonzept gefordert worden. Aus der Erkenntnis in den Gemeinden, dass das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen die für die neue Verwaltungssteuerung erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend darstellt, erschloss sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts.
In einem Positionspapier des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens sind bereits im Jahre 1999 die Eckpunkte einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts skizziert worden. Das dort erstmals so genannte „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ bereitete den Boden für eine Reform im gesamten Land. Die Innenministerkonferenz beschloss auf dieser Grundlage im Jahre 2003 grundsätzlich die Umstellung von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, wobei als mögliche Alternativen die Doppik und die so genannte erweiterte Kameralistik angeboten wurden.
- 2 Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen und der Modellkommunen in Sachsen-Anhalt zur Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen** hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das „Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt“ vom 22. März 2006 beschlossen, welches im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt auf S. 128 am 28. März 2006 mit Wirkung vom 01. Januar 2006 verkündet wurde. In diesem Artikelgesetz wurden u. a. die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und das Eigenbetriebsgesetz an die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen angepasst. Die Kommunen erhielten ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2011, um ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Wegen des gerade in kleineren Kommunen erheblichen Umstellungsaufwandes wurde diese Frist durch den Gesetzgeber bis zum 01. Januar 2013 verlängert.
- 3 Bei der Umsetzung der IMK-Beschlüsse aus dem Jahre 2003 in Landesrecht hatte sich Sachsen-Anhalt zunächst darauf festgelegt, ausschließlich die doppelte Buchführung als Rechnungsstil einzuführen. Infolge des Ergebnisses der Landtagswahl 2011 in Sachsen-Anhalt hatten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Etablierung des doppischen Systems als Verfahren in der kommunalen Buchführung verständigt. Allerdings sollte den Kommunen ein Wahlrecht zwischen dem doppischen System und der erweiterten Kameralistik eingeräumt werden. Nach intensiver Diskussion haben sich die Koalitionspartner Ende September 2011 abschließend darauf verständigt, ein Wahlrecht nicht einzuräumen. In Sachsen-Anhalt wird somit der konsequente Weg zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen für die kommunalen Verwaltungen weiterhin beibehalten.

4 Im Haushaltsjahr 2014 erfasst die

Stadt Halle (Saale)

(im Folgenden kurz Stadt Halle genannt) ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat sie zum 31. Dezember 2014 einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

5 Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 118 KVG LSA.

6 Der Jahresabschluss einschließlich aller Unterlagen ist gem. § 141 Abs. 2 KVG LSA dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

7 Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.

8 Über die Prüfung des Jahresabschlusses erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gem. § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle

- 9 Gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gem. § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Daneben sind erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.
- 10 Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014.
- 11 Auf folgende wesentliche Darstellungen zur Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister weisen wir hin:

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 reflektiert in Teilen vor dem Hintergrund der leicht verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der strukturellen Probleme in der Region, insbesondere des Bevölkerungsrückganges und der Altersstruktur der Stadt Halle und insbesondere der Verwaltung, den Haushaltsverlauf der Stadt Halle, der durch die Ausrichtung auf die Konsolidierung der kamerale Altfehlbeträge und die weitere Verfolgung der Haushaltskonsolidierung geprägt war, wieder.

Im Rechenschaftsbericht wird daher zunächst auf das wiederholt ausgeglichene Ergebnis des **Ergebnisplans 2014** eingegangen. Aufgrund von Anpassungen der Erträge an die neueste Steuerschätzung bzw. Festsetzungsbescheide, des Hochwassers im Juni 2013 sowie das Einwerben von Fördermitteln wurde eine **Nachtragshaushaltssatzung** für die Stadt Halle notwendig. Diese wurde - auch nach nochmaliger Überprüfung aller Aufwandsansätze und unter Erschließung weiterer Ertragspotentiale - durch den Stadtrat am 29. Oktober 2014 beschlossen und sah nunmehr ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor.

Bei der Beschreibung der Lage der Stadt Halle ist auf die Gesamtsituation der Stadt Halle unabhängig von der Haushaltslage einzugehen. Hierzu gehören die Rahmenbedingungen, die z. B. durch politische Entwicklungen, stadtspezifische Wettbewerbsverhältnisse, Nachfragen nach kommunalen Leistungen (u. a. Bildungsangebote, Kindertagesstättenplätze, öffentlicher Personennahverkehr), Ranking der Stadt, statistische Angaben zum Gemeindegebiet und zur Bevölkerung bestimmt sein können und die Organisation der Verwaltung. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle werden **nur statistische Angaben und Kennzahlen** dargelegt, die die Lage beschreiben sollen.

- 12 Im Rechenschaftsbericht werden die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014 sowie deren wertmäßige Veränderungen gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 anhand einer Strukturbilanz und weiterführender Kennzahlen dargestellt. Insgesamt verminderte sich die Bilanzsumme um 18,7 Mio. EUR.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind geordnet. Der Anlagendeckungsgrad beläuft sich zum 31. Dezember 2014 auf 45,72 %, die Eigenkapitalquote liegt bezogen auf die Bilanzsumme bei 43,63 %.

- 13 Die **Ergebnisrechnung** ist durch einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 4,0 Mio. EUR gekennzeichnet. Das Jahresergebnis wird maßgeblich durch das **negative ordentliche Ergebnis** in Höhe von 4,6 Mio. EUR geprägt. Ursächlich hierfür sind erhöhte Transferaufwendungen in Höhe von 10,1 Mio. EUR, gestiegene sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 7,9 Mio. EUR und um 2,5 Mio. EUR höhere Personalaufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres. Gegenläufig wirken um 3,0 Mio. EUR gestiegene Steuern und ähnliche Abgaben, höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 4,2 Mio. EUR sowie um 6,3 Mio. EUR verbesserte Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen. Des Weiteren hat das **positive außerordentliche Ergebnis** in Höhe von 0,6 Mio. EUR zur Verbesserung beigetragen.

- 14 Als Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Halle werden die konjunkturellen Probleme, die durch die demographische Entwicklung, Abwanderung und strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen begleitet werden, angesehen. Darüber hinaus werden sich die geringeren Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes belastend auf die finanzielle Situation der Stadt auswirken. Weiterhin wird die Gesetzesänderung zum 01. Juli 2014 (Ersatz der Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und die darin festgeschriebene Genehmigungspflicht der Liquiditätskredite, sofern der Liquiditätsbedarf 20 Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, als Risiko beschrieben. Die Finanzplanung und -rechnung wird somit mehr in den Fokus der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung gelangen. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird mittelfristig nicht mehr ausreichen, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Bei den Chancen der künftigen Entwicklung wird **allein im operativen Bereich** die Auflösung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement und der sich hieraus ergebenden Eingliederung der Aufgaben und dazugehörigen personellen Ressourcen seit dem 01. Januar 2014 in die Kernverwaltung beschrieben. Es werden zukünftig Synergieeffekte im Personalbereich bei den Querschnittsfunktionen innerhalb der Verwaltung und bei der Zusammenführung der operativen Immobilienwirtschaft sowie Effizienzsteigerungen bei der Immobilienbewirtschaftung erwartet. Weitergehende Chancen werden im Rechenschaftsbericht nicht dargestellt.

- 15 Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 wiederholt keine Angaben gemacht.
- 16 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Haushaltsverlauf der Stadt Halle, trotz der getroffenen Feststellungen, insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Halle wiedergeben und die zu erwartenden Risiken von besonderer Bedeutung insgesamt zutreffend widerspiegeln. **Gleichwohl regen wir an, die Ausführungen zur Lage der Stadt Halle und zu den Chancen der künftigen Entwicklung erschöpfender darzustellen. Zudem sollten die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, dargestellt werden.**

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014

- 17 Im Voraus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir im nachfolgenden gesamten Textteil des Berichtes zur Erleichterung unsere Prüfungsfeststellungen „**fett und grün**“ gekennzeichnet und unsere Empfehlungen „**fett und schwarz**“ hervorgehoben haben. Zu den Prüfungsfeststellungen wird die Verwaltung vom Fachbereich Rechnungsprüfung um **Stellungnahme**, zu den Empfehlungen um **besondere Beachtung**, gebeten. Gleichwohl bleibt es der Stadt Halle freigestellt, auch zu den Empfehlungen Stellungnahmen abzugeben.
- 18 Die Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse, einschließlich der dazugehörigen Anlagen in einer Größenordnung wie bei der Stadt Halle ist ein umfangreiches Projekt, zu dem – zumindest im Bereich der Kernverwaltung – keine Erfahrungen vorhanden waren. Daraus resultierten Verzögerungen im Prozess – von der Erprobungsphase 2007/2008 über die Abgabe der Eröffnungsbilanz – der ursprünglich 2009/2010 abgeschlossen sein sollte bis hin zur Abgabe der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014.
- 19 Die bisherigen Prüfungserfahrungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse der Stadt Halle haben gezeigt, dass den Prüfungen seitens der Rechnungsprüfung hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Für eine effiziente Rechnungsprüfung sind ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen. Die ersten doppelten Jahresabschlüsse und die darin enthaltenen ordnungsgemäßen als auch korrigierten Wertansätze haben maßgeblichen Einfluss auf die folgenden Jahresabschlüsse und nicht zuletzt auch auf die künftige Ergebnisentwicklung.
- 20 Der Jahresabschlusses 2014 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 29. Januar 2016 vorgelegt. Eine durch das SAP-System generierte Summen- und Saldenliste wurde uns Anfang Februar 2016 zur Verfügung gestellt und in das Prüfprogramm eingespielt. **In diesem Zusammenhang wurde wiederholt festgestellt, dass es entgegen der Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erneut zu einem Kontenaufwuchs von insgesamt 151 Konten sowohl in der Vermögens- als auch Ergebnisrechnung kam. Der Rechnungsprüfung wurde in diesem Zusammenhang erklärt, dass eine Vielzahl der Neuanlegungen auf die Integration des ehemaligen EB ZGM in die Stadt Halle zurückzuführen sei. Weiterhin wurde festgestellt, dass Gründe zur Neuanlegung, vor allem, wenn ähnliche Konten im Jahresabschluss 2013 bereits zur Verfügung standen, nur schwer nachvollziehbar waren und die damit im Zusammenhang stehenden Buchungstexte nur unzureichend den Buchungsvorgang wiedergaben. Ferner wurde festgestellt, dass Saldovortragskontrollen in einigen Bilanzpositionen nicht vorgenommen worden sind und es somit zu Abweichungen vom 01. Januar 2014 gegenüber dem 31. Dezember 2013 kam. Vorprüfungen konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur in geringem Umfang stattfinden. Die Gründe lagen unseres Erachtens in der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 und der hieraus resultierenden teilweise fehlenden Prüfungsfähigkeit der Verwaltung.**

- 21 **Auch nach der Übergabe des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzen mussten wir wiederholt in einigen Bereichen feststellen, dass die uns zur Verfügung gestellten Prüfungsnachweise hinsichtlich Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit nicht immer den geforderten Ansprüchen entsprachen und es somit zu Prüfungshemmnissen kam.** Dabei ergaben sich, wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, Probleme unterschiedlicher Natur:
- **Die Dokumentation der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 war – analog der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 – weiterhin in Teilen lückenhaft und verstreut, da fast alle Verwaltungsbereiche mit der Aufgabe befasst waren. Anhand der vorgelegten Dokumentationen war ein umfassender Überblick über die angewandten Erfassungs- und Bewertungsverfahren nicht immer gegeben.**
 - **In mehreren Fällen konnten die Prüfungsergebnisse, vorwiegend im Bereich des Sachanlagevermögens und der Rückstellungsbildung immer noch nicht vollständig mit den dokumentierten Verfahren in Einklang gebracht werden. Teilweise war dies auf Lücken in der Dokumentation zurückzuführen, teilweise auf Verfahrensfehler. Darüber hinaus erfolgt immer noch nicht eine effektive Zusammenarbeit zwischen den jeweils mit den Aufgaben betrauten Fachbereichen.**
 - **Die Zahlen, die den Bilanzansätzen zugrunde liegen, wurden, wie in den vergangenen Jahren, durch unterschiedliche Verwaltungsbereiche, teilweise mit selbst erstellten Vorgaben, ermittelt und an die Kämmerei geliefert. Damit verbunden war, dass in der Kämmerei zu einigen Bilanzpositionen keine umfangliche Auskunft über Systematik, Art und Umfang der Wertermittlung zu erhalten war. Des Weiteren stellte der Fachbereich Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang fest, dass Kontrollen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen wiederholt nicht ausreichend stattfanden. Von den mit der Erstellung des Jahresabschlusses betrauten Mitarbeitern wurden Zuarbeiten aus anderen Bereichen der Stadt Halle immer noch in wesentlichen Teilen unkritisch übernommen ohne Überprüfung auf Plausibilität.**
 - **Die Prüfung hat ergeben, dass das SAP-System noch nicht zufriedenstellend eingerichtet ist. Insbesondere die Prozesse zwischen den verschiedenen Fachbereichen und der Abteilung Kämmerei, der Konteneinrichtungen sowie der Erstellung von aussagefähigen Berichten sind noch nicht revisionssicher geregelt und dokumentiert. Hieraus ergeben sich unsererseits Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme und die Sicherheit des Buchhaltungssystems insgesamt.**

- **Wichtiger Bestandteil im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Beurteilung des bestehenden Internen-Kontroll-Systems (IKS), einschließlich IT-Systemprüfungen. Ein funktionierendes Internes-Kontroll-System reduziert das Risiko möglicher Fehler und führt dazu, dass aufgrund der Ergebnisse einer vorzunehmenden System- und Funktionsprüfung des internen Überwachungssystems der Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen unter Umständen erheblich reduziert werden kann, ohne die Zuverlässigkeit der Beurteilung einzuschränken. Das Interne-Kontroll-System in der Stadt Halle befindet sich sowohl in der zentralen als auch in der dezentralen Abwicklung von Finanzbuchhaltungsaufgaben weiterhin im Aufbau bzw. ist in wesentlichen Bereichen noch nicht installiert. Hierdurch ergeben sich ein erhöhter Prüfungsumfang sowie ein höheres Prüfungsrisiko.**

III. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

- 22 **Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat eine Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres – also zum 31. Dezember – einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser muss nach § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Infolgedessen, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einer Überschreitung der Aufstellungsfrist von fast einem Jahr und die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stadt Halle mit mehreren Monaten verbunden war, konnte dieser Termin für den Jahresabschluss 2014 nicht eingehalten werden. Die ersten Prüfungsunterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 29. Januar 2016 zur Verfügung gestellt.**

Die Folgen von erheblich verspätet vorgelegten Jahresabschlüssen sind unter anderem:

- Die Verletzung der Informationspflicht der Verwaltung dem Rat gegenüber.
- Ein genaues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage liegt nicht vor. Beschlüsse müssen ohne Bezugspunkte und Überblick gefasst werden.
- Ein Soll-Ist-Vergleich der abgeschlossenen Perioden ist nicht möglich. Die Einhaltung finanzwirtschaftlicher Ziele kann nicht verbindlich gemessen werden. Die Aussagekraft eines hierauf aufbauenden Berichtswesens ist stark eingeschränkt.

Bei zukünftigen Jahresabschlüssen ist es erforderlich, die gesetzlichen Fristen – auch im Hinblick der eben genannten Folgen – einzuhalten.

23 **Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Beschluss beinhaltet sowohl die Feststellung des Jahresabschlusses als auch die Verwendung des Ergebnisses.**

Am 30. März 2016 beschloss der Stadtrat gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA über den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 1.932.758.980,59 EUR und stellte ihn somit fest. Darüber hinaus wurde der Jahresüberschuss in Höhe von 22.310.885,79 EUR nach § 23 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwendung hätte sonach erst im Jahresabschluss 2015 gebucht werden können. Gleichwohl stellten wir fest, dass bereits im Zuge und als Bestandteil der Bilanzierungsarbeiten 2014 durch die Verwaltung die Entscheidung darüber getroffen worden ist, das positive Jahresergebnis 2013 vor Beschluss des Stadtrates mit dem Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2012 in Höhe von 15.466.666,17 EUR zu verrechnen und einen positiven saldierten „Fehlbetragsvortrag“ in Höhe von 6.846.319,62 EUR im Jahresabschluss 2014 auszuweisen. Die entsprechenden Buchungen wurden infolgedessen noch zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres vorgenommen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass das positiv saldierte Ergebnis in Höhe von 6.846.319,62 EUR unter der Bilanzposition Fehlbetragsvortrag ausgewiesen wurde. Unter dem Fehlbetragsvortrag sind die Jahresfehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren, die nicht durch Rücklagen ausgeglichen werden konnten, zu erfassen. Der Ausweis hätte nach § 22 KomHVO (gültig ab 01. Januar 2016) erfolgen müssen.

Für die Zukunft ist auf die ordnungsgemäße Bilanzierung der Ergebnisverwendung zu achten.

24 Das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung ist ausschließlich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht des Art. 28 Abs. 2 GG abzuleiten. Dieses Recht der Gemeinden wird im § 128 KVG LSA konkretisiert. Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich bzw. nicht-wirtschaftlich betätigen. Mit dieser wirtschaftlichen Betätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts – Stadt Halle – geht häufig auch eine Besteuerung einher. Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat sich in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in wesentlichen Punkten verändert.

In Anbetracht dieser Entwicklung bereiten die Fragen, ob und ggf. inwieweit die neu aufgenommenen oder bereits vorhandenen und ausgeweiteten Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts hoheitliche oder wirtschaftliche Betätigungsfelder erschließen und das äußere Bild eines Gewerbebetriebes bieten, immer wieder Probleme. Darüber hinaus wird nach ständiger Rechtsprechung des für Zwecke der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Betrieb gewerblicher Art (BgA) der juristischen Person des öffentlichen Rechts verselbständigt. Damit wird der BgA im Verhältnis zu seiner Trägerkörperschaft im Ergebnis wie eine Kapitalgesellschaft behandelt.

Insoweit ist die Stadt Halle als Steuerschuldner bzw. Besteuerungssubjekt selbst dafür verantwortlich, die einzelnen wirtschaftlichen Betätigungsfelder hinsichtlich der Abgabe von Steuererklärungen, Steuerbilanzen und Steueranmeldungen einer intensiven Prüfung zu unterziehen und diese gegebenenfalls fristgerecht dem Finanzamt zukommen zu lassen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass diverse Steuererklärungen, in denen die Stadt als Steuerschuldner zu betrachten ist, nicht fristgerecht erstellt wurden. Nach Auskunft der Verwaltung wurde dies mit einem nicht ordnungsgemäß erfüllten Steuerberatungsvertrag erklärt. Infolgedessen liegen für die meisten Betriebe gewerblicher Art ab dem Veranlagungszeitraum 2009/2010 Schätzungsbescheide, sowohl für die Ertragssteuerarten Körperschafts- und Gewerbesteuer als auch für die Umsatzsteuer, seitens des Finanzamtes vor. Daher wurde eine neue Auftragserteilung für die Übernahme der laufenden Steuerberatung inklusive der Erstellung der Jahressteuererklärungen ab dem Jahr 2009 für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art der Stadt Halle ab dem 01. Januar 2015 abgeschlossen.

Zum Prüfungszeitpunkt Mai 2016 konnten wir allein feststellen, dass die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben worden sind. Die Abgaben der Jahressteuererklärungen der Betriebe gewerblicher Art stehen derzeit noch aus.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung muss daher eine fristgerechte Aufarbeitung und Abgabe der einzelnen Steuererklärungen oberste Prämisse haben, um Wettbewerbsverzerrungen, vor allem gegenüber den privaten Konkurrenten, zu vermeiden.

- 25 Die Stadt Halle tritt sowohl als Vermieter von Wohn- als auch Gewerberäumen auf. In diesem Zusammenhang erhält sie monatlich neben dem Mietzins auch eine Vorauszahlung auf die später fällig werdenden Betriebskosten. Diese Vorauszahlungen der Mieter auf die Betriebskosten sind in Anlehnung an die Wohnungswirtschaft zu buchen. Das Kriterium der Realisierung ist erst erfüllt, wenn die Leistung sowohl erbracht als auch abgerechnet wurde. Die Leistungserbringung der Stadt Halle als Vermieterin erstreckt sich auf die Bereithaltung, Lieferung und Abrechnung von Wärme, Wasser etc.. Jede Vorauszahlung durch den Mieter stellt bis zur Abrechnung eine Verbindlichkeit für die Kommune dar. Die Vorauszahlungen der Mieter sind bis zur Betriebskostenabrechnung als erhaltene Anzahlungen zu erfassen. Die Betriebskosten der Stadt Halle sind als laufender Aufwand des Haushaltsjahres zu behandeln. Zur Abgrenzung bzw. Neutralisation der Aufwendungen werden über eine Bestandserhöhung unfertige Leistungen gebildet.

Im folgenden Haushaltsjahr werden nach Fertigstellung der Betriebskostenabrechnung die Anzahlungen ertragswirksam ausgebucht. Zudem werden die unfertigen Leistungen durch die Buchung einer Bestandsminderung neutralisiert.

Im Zuge einer IKS-Prüfung im Bereich der Betriebskostenabrechnung der Stadt Halle stellten wir fest, dass entgegen der eben dargestellten Behandlung und Buchung von Mietnebenkosten-Vorauszahlungen, die Vorauszahlungen auf die später fällig werdenden Betriebskosten sofort im Haushaltsjahr 2014 mittels der Abwicklung über die Ergebnisrechnung verbucht wurden. In diesem Zusammenhang wurde der Rechnungsprüfung durch die Verwaltung mitgeteilt, dass eine EDV-gestützte Verarbeitung erst ab dem Haushaltsjahr 2016 möglich wäre, da das eingesetzte kommunale SAP-Modul eine solche Funktion nicht vorhalten würde.

Eine ordnungsgemäße periodengerechte Erfassung und Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlungen war somit nicht gegeben.

- 26 Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 getroffenen Feststellungen sind gleichwohl nicht so wesentlich, dass sie einer Erteilung des Bestätigungsvermerkes entgegenstehen.

IV. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2014

- 27 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Einwendungen:
- **Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 05/2014 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)) sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.**
 - **Für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, waren zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 05/2014 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten. Eine Bereinigung wird nach Angaben der Stadt Halle sukzessiv in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.**
 - **Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben, trotz Aufarbeitungen gegenüber dem Vorjahr, zum Teil noch Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung hat zur Kenntnis genommen, dass der Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung unterzogen wird.**

- Die Buchführung und die damit in Verbindung stehende Bewertung und Bewertungsdokumentation der Bilanzansätze muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Halle vermitteln kann. Dieser Grundsatz der Übersichtlichkeit stellt allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die einschlägigen Vorschriften des NKHR, die durch weitere Kriterien konkretisiert werden, dar. Dessen ungeachtet war die Nachvollziehbarkeit des Ausweises, des Nachweises und der Bewertung der Bilanzansätze auf Grundlage einer für einen sachverständigen Dritten aussagefähigen Dokumentation wiederholt nicht vollständig gegeben. **Vor allem war es der Rechnungsprüfung nicht durchgängig möglich, die Übernahme der Daten des ehemaligen EB ZGM in die städtische Bilanz nachzuvollziehen. Nach Aussage der Verwaltung ist das im Wesentlichen auf die unzureichende Dokumentation der für die Integration zu bewertenden Sachverhalte zurückzuführen.**
- Ähnlich der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, war sehr häufig ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Verwahr- und Vorschusskonten auch im Jahresabschluss nicht immer gegeben, so dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet, vgl. dazu u. a. unsere Ausführungen zu Tz. 275.
- Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 kam es zu einer Vielzahl von Buchungen – über 10.000 Buchungen –, die nach dem Abschlussstichtag vollzogen wurden. In diesem Zusammenhang wurde uns ein Anordnungsjournal übergeben. Dieses Journal enthält alle Verrechnungs- und Umbuchungsanordnungen, welche nach dem 20. Januar 2015 für das Buchungsjahr 2014 vorgenommen wurden. Diese Buchungen werden direkt im Hauptbuch (SAP FI) vorgenommen und bedürfen keiner Überleitung. Betroffen waren Rückstellungsbuchungen, Verbindlichkeitsbuchungen, Buchungen von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß Jahresabschlussschreiben, Korrekturen von Buchungen im Rahmen der Bereichsabgrenzung und Korrekturen im Rahmen der Jahresfinanzstatistik 2014 (Plausibilitätsprüfungen), Buchungen im Rahmen der Datenübernahme aus der Schlussbilanz des EB ZGM 2013, Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses im Kontenbereich 20 (Eigenkapital) und Sonstige Korrekturbuchungen.

Weiterhin erhielten wir eine Übersicht zu Kontierungsnachweisen von Einzelbelegen. Diese Buchungen werden in Nebenbüchern (SAP Modul PSCD) durchgeführt und bedürfen einer Überleitung in das Hauptbuch. Bei diesen Vorgängen handelt es sich ausschließlich um das Anordnungs- und Kassenesen.

V. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik

- 28 Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik. Eine Berichtigung kann nach § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 wurden Sachverhalte im Anlagevermögen sowie im Bereich der Verbindlichkeiten festgestellt, die notwendige Berichtigungen der festgestellten Wertansätze zum 01. Januar 2013 gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik erforderten. In der Anlagenbuchhaltung wurden Korrekturen in Höhe von 2.477.580,01 EUR und im Bereich der Verbindlichkeiten von 681.929,24 EUR vorgenommen. Hieraus resultiert korrespondierend eine Erhöhung bzw. Minderung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in gleicher Höhe. Die vorgenommenen Veränderungen können dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt Halle entnommen werden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 29 Die Stadt Halle hat gem. § 118 Abs. 1 KVG LSA zum 31. Dezember 2014 einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Halle darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gem. § 48 GemHVO Doppik sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

- 30 Für die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses sowie die uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Oberbürgermeister die Verantwortung. Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, den Anhang und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

- 31 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 der Stadt Halle geprüft. Der Jahresabschluss, der Anhang, der Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA bzw. GemHVO Doppik sowie des RdErl. des MI vom 01. Juli 2011 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster - aufgestellt.
- 32 Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 33 Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 29. Januar 2016 bis zum 14. Juni 2016 mit Unterbrechungen sowohl in den zuständigen Fachbereichen der Stadt als auch in den Amtsräumen des Fachbereiches Rechnungsprüfung durchgeführt. Die Fertigung des Prüfberichtes haben wir in unseren Amtsräumen vorgenommen.
- 34 Grundlage unserer Prüfung war der uns am 29. Januar 2016 übergebene Jahresabschluss der Stadt Halle zum 31. Dezember 2014. Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen und Beanstandungen wurden, soweit sich ein Korrekturbedarf ergab, zusammen mit den Buchungen des Fachbereiches Finanzen auf einer Nachbuchungsliste erfasst und werden zum 31. Dezember 2016 verbucht. Wir verweisen zu den wesentlichen Veränderungen auf unsere Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.
- 35 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind gem. § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik bei Eintritt der dort aufgeführten Tatbestände vorzunehmen. Eine Berichtigung kann gem. § 54 Abs. 2 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Hierzu verweisen wir auf Tz. 28 unseres Berichtes.
- 36 Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Halle bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der verspäteten Aufstellung und Abgabe des Jahresabschlusses ein fristgerechter Beschluss zum 31. Dezember 2015 nicht gefasst werden konnte. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters. Über das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29. September 2016 und im Stadtrat am 26. Oktober 2016 berichtet werden.
- 37 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise konnten wiederholt auch nach Aufforderungen nicht immer vollständig erbracht werden. Zudem war die Nachvollziehbarkeit sowohl der vorab zur Verfügung gestellten als auch nach Aufforderungen uns übergebenen Inventare nicht immer gegeben. Weiterhin waren die Antworten auf Nachfragen unsererseits teilweise lückenhaft und unverständlich. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2014 vom 29. Januar 2016 wurde uns übergeben.
- 38 Die Prüfung haben wir nach §§ 118, 140 und 141 KVG LSA sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

- 39 Danach prüft gemäß § 141 KVG LSA das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Halle darstellt.
- 40 Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird bzw., dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss, die Buchführung und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei wurden auch Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 berücksichtigt.
- 41 Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.
- 42 Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat der Fachbereich Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt Halle ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Darauf aufbauend wurde in Anlehnung an die Prüfungsstandards des IDR und IDW zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes der Stadt Halle, auf Auskünften des Beigeordneten für Finanzen und Personal über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken, auf ersten analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen-Kontroll-Systems (IKS) der Stadt Halle. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen der kameralen Jahresrechnungen, der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 berücksichtigt.
- 43 Die Prüfung des Jahresabschlusses schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss und dem Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten für Finanzen und Personal sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes.

- 44 Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse danach beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermitteln, die Erreichung der wesentlichen Ziele und die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und die zu erwartende Entwicklung zutreffend darstellen.
- 45 Die Prüfung umfasst allgemeine prüferische Reaktionen, Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie Prüfungsschwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.
- 46 Erkenntnisse aus der Systemprüfung von Teilbereichen des rechnungslegungsbezogenen Internen-Kontroll-Systems haben wir bei der Bestimmung der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfung berücksichtigt.
- 47 Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der im Rahmen der Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsfelder ergaben sich folgende Schwerpunkte:
- Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz,
 - Vollständigkeit, Nachweis, Bewertung und Entwicklung der Rückstellungen (Anwendung der zutreffenden Bewertungsvorschrift),
 - Angemessenheit der Wertansätze des Sachanlagevermögens (Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Bilanzposition Infrastrukturvermögen),
 - Überleitung des ehemaligen Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement in die Stadt Halle und
 - Entwicklung der Liquidität sowie der Kreditverbindlichkeiten.
- 48 Die Prüfung der übrigen Bereiche beschränkte sich auf Stichproben, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabläufe und ihre Erfassung im Buchwerk kontrolliert wurden. Dabei wurde grundsätzlich eine bewusste Stichprobenauswahl vorgenommen.
- 49 Art, Umfang, zeitlicher Ablauf und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt und sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

- 50 Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.
- 51 Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 09. Oktober 2015 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Stadt Halle. Er wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30. März 2016 beschlossen (Vorlagen Nr. **VI/2015/01430**).
- 52 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Sinn Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten zur Bestimmung der Höhe der Rückstellungen für Pensionen sowie folgende Unterlagen und Ergebnisse zur Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 und Beteiligungsbewertung:
- „Bericht über die Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 – Immobilien der Stadt Halle (Saale) für die Jahre 2008 bis 2011 der Stadt Halle (Saale)“ der Deloitte & Touche GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Halle, vom 16. November 2012 und
 - „Berichte der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für die städtischen Beteiligungen“, Stand 31.12.2014

D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

I. Haushaltssatzung

- 53 Auf der Grundlage des § 92 GO LSA (gültig bis 30. Juni 2014) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 für das Haushaltsjahr 2014 die dritte doppelte Haushaltssatzung beschlossen. Diese wurde durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Januar 2014 genehmigt.
- 54 Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 24. Januar 2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27. Januar 2014 bis 04. Februar 2014 im Foyer der Stadtverwaltung.
- 55 Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung hatte der Oberbürgermeister verfügt, dass für die Bewirtschaftung des Haushaltes Verfügungsbeschränkungen erlassen werden. Mit Schreiben vom 05. Februar 2014 und 06. Februar 2014 zum Vollzug des Haushaltsplanes wurden die Festlegungen weiter konkretisiert. Somit sollte sichergestellt werden, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Halle rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
- 56 Infolge von Anpassungen der Erträge an die neueste Steuerschätzung bzw. an die Festsetzungsbescheide sowie das Einwerben von Fördermitteln wurde eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Diese wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2014 beschlossen. Nach der Genehmigungserteilung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 09. Dezember 2014 wurde die Nachtragshaushaltssatzung am 19. Dezember 2014 im Amtsblatt veröffentlicht und in der Zeit vom 20. Dezember 2014 bis 30. Dezember 2014 im Foyer der Stadtverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 4 der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, sofern der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen im Finanzplan 2014 der Stadt Halle 548.415.263,00 EUR. Ein Fünftel hiervon sind 109.683.052,60 EUR. Der in der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 350 Mio. EUR übersteigt sonach ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Diese erteilte mit o. g. Schreiben folgende Entscheidung: „Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird bis zu einer Höhe von 328,5 Mio. EUR genehmigt und im Übrigen versagt.“

- 57 Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung, zur Auslegung des Haushaltsplans sowie der Nachtragshaushaltssatzung wurde damit den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA bzw. §§ 100, 102 und 103 KVG LSA entsprochen.

II. Haushaltsplan

- 58 Der Haushalt ist nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA (gültig bis 30. Juni 2014) in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.
- 59 Der Haushaltsplan 2014 enthält im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 578.449.001,00 EUR und Aufwendungen in Höhe von 578.449.001,00 EUR und weist damit ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Ergebnisplan ist damit im Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen und steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 60 **Allgemein ist wiederholt festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Zwar wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert, jedoch verblieb es bei der dezentralen Verbuchung der Geschäftsvorgänge. Dies erschwert die Durchführung einer ordnungsmäßigen Buchführung deutlich und steigert die Fehleranfälligkeit. Zudem wurde bei der Durchführung der Prüfung festgestellt, dass für Buchungen Konten verwandt wurden, welche nicht in dem uns aktuell übergebenen Kontenrahmen verzeichnet waren. Für die Zukunft sollte eine zeitnahe Anpassung vorgenommen werden und die Sinnhaftigkeit der Einrichtung dieser Konten verstärkt kontrolliert werden.**
- 61 Nach den Prüffeststellungen entspricht die Buchführung unter Beachtung der obigen Anmerkungen gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Erfordernissen der Stadt Halle. Ihr liegt ein ausreichend auf der Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt gegliederter sowie auf die Tätigkeit der Stadt Halle abgestimmter Kontenplan zu Grunde.
- 62 Nach unseren Feststellungen sind die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Wesentlichen fortlaufend, vollständig und zeitnah aufgezeichnet.
- 63 **Alle erbetenen Aufklärungen sowie die Bestandsnachweise wurden nicht immer vollständig durch Inventarverzeichnisse der Vermögensgegenstände und Schuldposten (Anlagenverzeichnisse, Grundbuchauszüge, Verträge, Bestandsprotokolle, Kontoauszüge, Saldenlisten) und sonstige geeignete Unterlagen nach Aufforderungen unsererseits erbracht.** Zudem war die Nachvollziehbarkeit sowohl der vorab zur Verfügung gestellten als auch nach Aufforderungen uns übergebenen Inventare nicht immer gegeben. Weiterhin waren die Antworten auf Nachfragen unsererseits teilweise lückenhaft und unverständlich. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen (insbesondere die Inventare und einige Saldenlisten), die Belege, teilweise Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Halle.
- 64 Das Belegwesen ist nach unseren Feststellungen im Wesentlichen geordnet. Die Dokumentation und Belegablage für den Jahresabschluss erfolgte weitgehend dezentral. **Die Aussagefähigkeit der Buchungstexte ist indessen wiederholt verbesserungsbedürftig. Teilweise fehlt der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Auszahlungsanordnung oder dem Originalbeleg und dem Buchungstext.**

- 65 Die Stadt Halle bedient sich für die Buchführung der EDV des Rechenzentrums der ITC Halle GmbH. Die Abwicklung erfolgt mittels der Software SAP ERP 2005. Zum Einsatz kommen die auf der Basis von Lizenz- und Wartungsverträgen für den Jahresabschluss genutzten Module Finanzbuchhaltung, PSCD, Anlagenbuchhaltung und Personalwesen. Im Rahmen des Einsatzes einer IT-gestützten Buchhaltung hat das Bundesministerium der Finanzen die **Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme** definiert. Sie regeln, auf welche Weise den Nachweis-, Kontroll- und Dokumentationspflichten nachzukommen ist und bilden die Grundlage entsprechender Prüfungshandlungen für den Fachbereich Rechnungsprüfung.
- 66 **Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen haben sich wiederholt Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtigkeit der Programmabläufe und Verarbeitungsregeln für einige IT-geschützte Prozessabläufe nicht den vorgenannten Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme entsprechen dürften und die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Software für diesen Bereich nicht vollständig gegeben ist.**

2. Jahresabschluss

- 67 Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.
- 68 Die Investitionen, gemäß Investitionsplanung, werden einzeln in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesen.
- 69 **Die Stadt Halle hat entgegen des § 20 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung noch keine vollständige Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut.**
- 70 Der Anhang enthält gem. § 47 GemHVO Doppik bzw. § 47 KomHVO und § 118 Abs. 4 KVG LSA die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Halle angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben. **Wir weisen darauf hin, dass infolge der Eingliederung des ehemaligen EB ZGM, die dortigen verwendeten Bewertungsgrundlagen in der städtischen Bilanz zum Teil weiterverwendet wurden. Ein Hinweis im Anhang erfolgte dazu nicht.**

- 71 Der Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses sowie die Angaben im Anhang stehen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.
- 72 Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3. Rechenschaftsbericht

73 Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und Feststellungen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften.

74 Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Wesentlichen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt,
- die Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 GemHVO Doppik erforderlichen Angaben und Erläuterungen im Wesentlichen enthält.

75 **Für die Zukunft regen wir an, dass die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nachvollziehbarer formuliert werden. Im Einzelnen sind nicht immer die zugrunde gelegten Annahmen mit den tatsächlichen Ergebnissen erklär- bzw. vergleichbar. Zudem sollte bei der Beschreibung der Lage der Stadt Halle auf die Gesamtsituation der Stadt unabhängig von der Haushaltslage eingegangen werden. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle werden derzeit nur statistische Angaben und Kennzahlen dargelegt, die die Lage beschreiben sollen.**

76 **Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik (gültig bis 31. Dezember 2015) soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 wiederholt keine Angaben gemacht.**

Bei den Chancen der künftigen Entwicklung wird **allein im operativen Bereich** die Auflösung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement und der sich hieraus ergebenden Eingliederung der Aufgaben und dazugehörigen personellen Ressourcen seit dem 01. Januar 2014 in die Kernverwaltung beschrieben. Weitergehende Chancen werden im Rechenschaftsbericht nicht dargestellt. **In diesem Zusammenhang regen wir an, die Ausführungen erschöpfender darzustellen.**

4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

- 77 Gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze zum Anhang gemäß § 41 GemHVO Doppik i. V. m. § 47 GemHVO Doppik. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Auch die Haftungsverhältnisse, die sonstigen finanziellen Verpflichtungen und die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sind zu erklären bzw. anzugeben.
- 78 Dem Jahresabschluss sind gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.
- 79 Die Anlagenübersicht wurde entsprechend dem Muster des § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik ordnungsgemäß gegliedert.
- 80 **Der Forderungsspiegel weist die Forderungen zum 31. Dezember 2014 ausnahmslos im kurzfristigen Bereich aus.**
- 81 **Der Verbindlichkeitspiegel weist für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, Pkt. 3, 298.578,6 Tsd. EUR aus, hingegen werden in der Vermögensrechnung nur 296.000,0 Tsd. EUR ausgewiesen. Diese Feststellung ist nach unserer Auffassung auf eine Nichtbuchung einer Verbindlichkeit zum 31. Dezember 2014 zurückzuführen, da ein Konto bei der Saalesparkasse zum genannten Zeitpunkt unter der Bilanzposition Liquide Mittel einen negativen Saldo in Höhe von 2,6 Mio. EUR auswies. Diesen hätte die Stadt als Verbindlichkeit verbuchen müssen, da sie den ihr zur Verfügung gestellten Kassenkredit in dieser Höhe beansprucht hatte, siehe dazu auch Tz. 199 und 237.**
Weiterhin werden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von 218.578,6 Tsd. EUR, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren in Höhe von 80.000,0 Tsd. EUR ausgewiesen. Wir weisen daher daraufhin, dass Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Sinne des § 110 KVG LSA nur zur kurzfristigen Sicherung dienen und nicht über Jahre hinweg als Finanzierungsinstrument eingesetzt werden dürfen.
- Im Rahmen der Prüfung des Verbindlichkeitspiegels stellten wir zudem fest, dass unter dem Punkt 4.2 – Energiecontracting – ein Anfangsbestand in Höhe von 1,100 Tsd. EUR ausgewiesen wird, der gleichwohl als Endbestand im Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2013 nicht geführt wurde. Der Ausweis steht wahrscheinlich mit der Übernahme der Daten des ehemaligen EB ZGM in die Stadt Halle in Verbindung. Dieser hätte allein unter der Position Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres dargestellt werden dürfen. Hieraus ergeben sich insgesamt nicht ordnungsgemäß errechnete Endsummen der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres.**

- 82 Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind dem Jahresabschluss beigefügt worden und entsprechen den Maßgaben des § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 83 Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten zum Bilanzstichtag entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu unsere Ausführungen unter E.III.4.).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 84 Grundlage der Bewertung bildeten die BewertRL LSA und die Verwaltungsvorschriften 09/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Erfassung und Bewertung von Forderungen) sowie 10/2012 (gültig bis 26. April 2014) und 05/2014 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale), gültig ab 27. April 2014). **Wir weisen darauf hin, dass infolge der Eingliederung des ehemaligen EB ZGM, die dortigen verwendeten Bewertungsgrundlagen in der städtischen Bilanz zum Teil weiterverwendet wurden. Ein Hinweis im Anhang erfolgte dazu nicht.**
- 85 Grundsätzlich sind das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen.
- 86 Ein Vermögensgegenstand ist auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen, wenn die Stadt Halle das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Für Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungs- oder Herstellungskostenprinzip. In den Fällen, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind Ersatzwerte der Bewertung zugrunde zu legen. Zu den Prüfungsfeststellungen der unten aufgeführten Bilanzpositionen verweisen wir auf Gliederungspunkt E.III.4.
- 87 Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Minderungen der Anschaffungskosten (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

- 88 Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, sie dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- 89 Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt.
- 90 Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese ermittelbar waren. Für die nicht mehr ermittelbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens wurden die Bewertungsalternativen gemäß BewertRL LSA und Verwaltungsvorschrift 05/2014 der Stadt Halle in Ansatz gebracht. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter E.III.4.
- 91 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.
- 92 Üblich verzinsten Ausleihungen wurden mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen wurde der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 Prozent angesetzt. War die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, wurde diese mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.
- 93 Vorräte wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei galten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.
- 94 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 2011 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppelte SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/2012 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen. Insgesamt wurden Ausfallrisiken durch Wertberichtigungen in Höhe von 34,0 Mio. EUR berücksichtigt. Mit der Bildung der Wertberichtigungen wurde nach Hinweisen unsererseits, im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre, im Wesentlichen das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Sonderregelungen wurden für Forderungen gegenüber dem Bund bzw. Land angewandt. Für diese Forderungen wurden keine Wertberichtigungen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift 09/2012 vorgenommen.
- 95 Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

- 96 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 05/2014. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG, erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift.
- 97 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.
- 98 Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungswert bewertet und bilanziert. Es wurde dabei das Höchstwertprinzip beachtet.

3. Übertragung von Ermächtigungen

- 99 Gemäß § 20 GemHVO Doppik können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.
- 100 Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit sollen insgesamt 44.884,9 Tsd. EUR in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- 101 **Nach unseren Feststellungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen bezüglich der Übertragungen von Ermächtigungen zum Bilanzstichtag ergeben. Gleichwohl stellten wir fest, dass das Verfahren zur Beantragung von Übertragungen gemäß Punkt 3.2 des Schreibens zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 vom 02. Dezember 2014 durch die verschiedenen Fachbereiche der Stadt Halle, infolge eines in Teilen komplizierten und langwierigen Verfahrens, unterschiedlich ausgelegt wird und es dadurch zu einem hohen personellen als auch materiellen Ressourceneinsatzes kommen kann. So wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, ohne dass die Leistung erbracht wurde, bilanziert und nicht im Rahmen des § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik bzw. § 19 Abs. 1 KomHVO übertragen, vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 243. Darüber hinaus wird im selbigen Schreiben auf einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport aus dem Jahr 2004 zur Bildung von Ermächtigungsübertragungen verwiesen. Dieses Schreiben war grundsätzlich auf die Kameralistik ausgerichtet und nicht auf die ab dem 01. Januar 2012 eingeführte Doppik in der Stadt Halle.**

Wir regen daher an, dass sich zur Lösung und künftigen Handhabung der Problemstellung und im Interesse aller Beteiligten nochmals abgestimmt wird, unter Betrachtung und Abwägung der Risiken für die städtische Liquidität. Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt zudem wiederholt für die Zukunft die Darstellung in Anlehnung an die Aussagen des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO Doppik bzw. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO vorzunehmen und eine Angabe über die Variante der Übertragung zu treffen.

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

1. Ergebnisrechnung

102 Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gegenüberstellung des Haushaltsplans 2014, dessen Fortschreibung und das Ist-Ergebnis stellen sich wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich
in Tsd. Euro					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	171.184,9	161.775,5	164.814,4	3.039,0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	278.332,6	275.394,1	279.569,1	4.175,0
3	sonstige Transfererträge	16.024,3	4.538,0	7.131,2	2.593,2
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.396,1	46.479,1	47.074,9	595,9
5	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.053,0	33.711,3	40.037,4	6.326,1
6	sonstige ordentliche Erträge	48.475,6	44.486,5	44.349,9	136,7
7	Finanzerträge	20.719,6	12.064,5	9.321,3	-2.743,2
8	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,0	0,0	0,0
9	= Ordentliche Erträge	610.186,1	578.499,0	592.298,2	13.849,2
10	- Personalaufwendungen	-119.650,2	-129.450,4	-131.987,5	-2.537,1
11	- Versorgungsaufwendungen	-171,4	-135,0	-171,8	-36,8
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-65.888,7	-59.627,4	-59.664,8	-37,4
13	- Transferaufwendungen	-212.645,5	-200.271,2	-210.416,7	-10.145,5
14	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-143.958,0	-140.298,8	-148.158,5	-7.859,7
15	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.824,7	-10.804,1	-8.753,1	2.051,0
16	- bilanzielle Abschreibung	-37.284,8	-37.862,0	-37.751,5	110,5
17	= Ordentliche Aufwendungen	-588.423,3	-578.449,0	-596.904,0	-18.455,0
18	Ordentliches Ergebnis	21.762,9	0,0	-4.605,8	-4.605,8
19	- außerordentliche Erträge	4.549,2,0	0,0	2.205,0	2.205,0
20	+ außerordentliche Aufwendungen	-3.999,1,0	0,0	-1.570,7	-1.570,7
21	= außerordentliches Ergebnis	550,1	0,0	633,9	633,9
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (-))	22.313,0	0,0	-3.971,9	-

103 Die Erhöhung der Steuern und ähnlichen Abgaben um 3.039,0 Tsd. EUR resultiert insbesondere aus der Zunahme des Anteils der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der strukturellen Arbeitslosigkeit sowie einem erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Gegenläufig wirken Mindererträge bei der Gewerbesteuer und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

- 104 Die Erhöhung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 4.175,0 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf eine einmalige höhere Zuweisung für die Theater, Oper und Orchester GmbH, Mehrerträge für die Grundsicherung im Alter und Mehrerträge bei den Städtebaufördermitteln zurückzuführen.
- 105 Die sonstigen Transfererträge haben sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres um 2.593,2 Tsd. EUR erhöht. Dabei sind insbesondere die Erträge im Bereich der übergeleiteten Unterhaltsansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen, die Erträge aus Erstattungsansprüchen seitens der Stadt gegenüber Sozialleistungsträgern für erbrachte Vorleistungen bei der Hilfe zur Erziehung und die Erstattungserträge bei Hilfeleistungen für Kinder anderer Kommunen gestiegen. Weiterhin haben sich die Erträge aus Unterhalt, Renten oder Rückzahlungen im Bereich der Grundsicherung und bei Erwerbsminderungen im Vergleich zum Planansatz erhöht.
- 106 Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen haben sich in Höhe von 6.326,1 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres verbessert. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen im Bereich der Mieten und Pachten sowie im Bereich der höheren Kostenerstattungen vom Land für die Inanspruchnahme für Leistungen für Bildung und Teilhabe. Des Weiteren wirken die Mehrerträge für die Aufwendungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, die Erstattungen von privaten Unternehmen und die Erträge durch die Aufnahme kreisfremder Kinder in städtische Kindertageseinrichtungen erhöhend. Gegenläufig wirken Mindererträge im Rahmen der Unterhaltsvorschussleistungen.
- 107 Die Verminderung der Finanzerträge um 2.743,2 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf die Verminderung der Erträge bei den Gewinnanteilen zurückzuführen.
- 108 Die Personalaufwendungen haben sich in Höhe von 2.537,1 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die außertarifliche Zahlung von Abfindungen, die Bildung personalwirtschaftlicher Rückstellungen und nichtplanbare Zuschläge in Form zum Beispiel von Nachtarbeit zurückzuführen.

- 109 Die Erhöhung der Transferaufwendungen um 10.145,5 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ist insbesondere auf die Zunahme der Zuwendungen an die Theater, Oper und Orchester GmbH in Umsetzung der Strukturreform für Abfindungsleistungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, die gestiegenen Zuschüsse durch die Abgrenzung zwischen Ergebnis- und Investitionshaushalt an die Zoologische Garten GmbH sowie die erhöhten Zuschüsse an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie den Eigenbetrieb Kindertagesstätten zurückzuführen. Der Anstieg der Fallzahlen in der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei den Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz und den Hilfen zum Lebensunterhalt führte darüber hinaus zu Mehraufwendungen. Gegenläufig wirken die Minderaufwendungen bei der Vergabe bzw. Weiterleitung von Fördermitteln in den verschiedenen Förderprogrammen des Stadtumbaus und des Denkmalschutzes, die geringeren Zuschüsse an private Unternehmen sowie Minderaufwendungen für Unterhaltsvorschussleistungen.
- 110 Die sonstigen und ordentlichen Aufwendungen haben sich in Höhe von 7.859,7 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Diese Erhöhung resultiert aus höheren Aufwendungen im Bereich der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, im Bereich der Wertveränderungen beim Umlaufvermögen aus Forderungsbereinigungen, im Bereich der Unterhaltung des Rettungsdienstes durch die Erhöhung von Standorten für Rettungswachen sowie auf gestiegene Aufwendungen für Sachverständige und Gutachter, verursacht durch die Abgrenzung vom investiven Haushalt. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen der allgemeinen Geschäftsausgaben sowie die Aufwendungen für die Wartung der Hard- und Software vermindert.
- 111 Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen haben sich in Höhe von 2.051,0 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres vermindert. Die Verminderung ist im Wesentlichen auf das anhaltende historische niedrige Zinsniveau und die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II des Landes Sachsen-Anhalt zurückzuführen.
- 112 Die bilanziellen Abschreibungen haben sich um 110,5 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht.
- 113 Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2014 beträgt 3.971,9 Tsd. EUR.
- 114 Weitere Abweichungen sind im Einzelnen im Rechenschaftsbericht dargestellt.

2. Finanzrechnung

- 115 Die Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.
- 116 Zum 31. Dezember 2014 hatte die Stadt Halle liquide Mittel in Höhe von 43.035,1 Tsd. EUR, die sich im Vergleich zum 31. Dezember 2013 um 1.811,8 Tsd. EUR erhöht haben. Der Bestand an Finanzmitteln stimmt mit dem Ausweis an liquiden Mitteln überein.
- 117 Die Stadt Halle konnte im Berichtszeitraum ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

3. Vermögensrechnung

118 In der nachstehenden Übersicht wird in Anlehnung an § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO die Struktur des Jahresabschlusses der Stadt Halle in zusammengefasster Form dargestellt. Die Vermögensrechnung ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Aktivseite	31.12.2014		31.12.2013		Veränderungen Tsd. EUR
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	
Anlagevermögen	1.826.771,9	95,4	1.843.377,7	95,4	-16.605,8
Immaterielles Vermögen	1.301,4	0,1	620,4	0,0	681,0
<u>Sachanlagevermögen</u>	<u>1.157.971,4</u>	<u>60,6</u>	<u>1.173.578,1</u>	<u>60,7</u>	<u>-15.606,7</u>
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.210,9	5,7	105.086,7	5,4	3.124,2
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	413.794,3	21,6	422.417,5	21,9	-8.623,2
Infrastrukturvermögen	513.203,9	26,8	521.975,5	27,0	-8.771,6
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.886,6	0,1	1.931,6	0,1	-45,0
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.296,5	0,5	10.314,9	0,5	-18,4
Maschinen und maschinelle Anlagen, Fahrzeuge	18.094,5	0,9	15.390,3	0,8	2.704,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.065,9	0,3	5.137,0	0,3	928,9
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	86.418,8	4,5	91.324,6	4,7	-4.905,8
<u>Finanzanlagevermögen</u>	<u>667.499,1</u>	<u>34,9</u>	<u>669.179,1</u>	<u>34,6</u>	<u>-1.680,0</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753,4	33,5	641.753,4	33,2	0,0
Beteiligungen	2.209,4	0,1	2.209,4	0,1	0,0
Sondervermögen	21.473,0	1,1	23.061,3	1,2	-1.588,3
Ausleihungen	2.063,3	0,1	2.155,0	0,1	-91,7
<u>Umlaufvermögen</u>	<u>83.426,3</u>	<u>4,4</u>	<u>80.471,3</u>	<u>4,2</u>	<u>2.955,0</u>
Vorräte	85,3	0,0	29,2	0,0	56,1
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.008,8	0,2	4.827,5	0,2	-1.818,7
Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	27.257,7	1,4	24.873,8	1,3	2.383,9
privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen	2.828,4	0,1	2.486,0	0,1	342,4
Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.927,9	0,2	3.291,7	0,2	-363,8
sonstige Vermögensgegenstände	4.283,1	0,2	3.739,7	0,2	543,4
Liquide Mittel	43.035,1	2,2	41.223,4	2,1	1.811,7
<u>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>3.822,2</u>	<u>0,2</u>	<u>8.910,0</u>	<u>0,5</u>	<u>-5.087,8</u>
Summe	1.914.020,4	100,0	1.932.759,0	100,0	-18.738,6

- 119 Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Die prozentual größten Anteile an der Bilanzsumme in Höhe von 1.914.020,4 Tsd. EUR haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (21,6 %), das Infrastrukturvermögen (26,8 %), sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen (33,5 %).

Passivseite	31.12.2014		31.12.2013		Veränderungen Tsd. EUR
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	
<u>Eigenkapital</u>	<u>835.155,5</u>	<u>43,6</u>	<u>843.651,7</u>	<u>43,7</u>	<u>-8.496,2</u>
Rücklagen	805.017,2	42,1	807.524,4	41,8	-2.507,2
Sonderrücklagen	27.263,9	1,4	29.281,0	1,5	-2.017,1
Fehlbetragsvortrag	6.846,3	0,4	-15.466,7	-0,8	22.313,0
Jahresüberschuss / Jahresfehlbeträge (-)	-3.971,9	-0,2	22.313,0	1,2	-26.284,9
<u>Sonderposten</u>	<u>367.633,3</u>	<u>19,2</u>	<u>364.951,1</u>	<u>18,9</u>	<u>2.682,2</u>
Sonderposten aus Zuwendungen	355.157,0	18,6	357.746,8	18,5	-2.589,8
Sonderposten aus Beiträgen	6.102,2	0,3	4.308,3	0,2	1.793,9
Übrige Sonderposten	6.374,1	0,3	2.896,0	0,1	3.478,1
<u>Rückstellungen</u>	<u>186.174,4</u>	<u>9,7</u>	<u>198.544,5</u>	<u>10,3</u>	<u>-12.370,1</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>505.827,4</u>	<u>26,4</u>	<u>504.245,1</u>	<u>26,1</u>	<u>1.582,3</u>
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	152.676,4	8,0	167.930,6	8,7	-15.254,2
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	296.000,0	15,5	270.000,0	14,0	26.000,0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.236,7	2,2	43.475,1	2,2	-1.238,4
Übrige Verbindlichkeiten	14.914,3	0,8	22.857,2	1,2	-7.942,9
<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>19.229,8</u>	<u>1,0</u>	<u>21.366,6</u>	<u>1,1</u>	<u>-2.136,8</u>
Summe	1.914.020,4	100,0	1.932.759,0	100,0	-18.738,6

- 120 Die Eigenkapitalquote I, bezogen auf die Bilanzsumme der Stadt Halle, beträgt 43,63 %.
- 121 Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 62,84 % (Eigenkapitalquote II). Die Sonderposten werden hier dem Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen und Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen sind.
- 122 Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 45,72 %.
- 123 Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 65,89 %.

- 124 Der Anteil der Sonderposten aus Zuwendungen und aus Beiträgen am Immateriellen Vermögen und Sachanlagevermögen beträgt 31,71 %.
- 125 Insgesamt ist das Bilanzvolumen um 18.738,6 Tsd. EUR auf 1.914.020,4 Tsd. EUR gesunken. Die Minderung wird im Wesentlichen auf der Aktivseite durch die Abnahme des Anlagevermögens, hier im Speziellen der Bilanzpositionen bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Infrastrukturvermögen geprägt. Darüber hinaus sanken im Berichtszeitraum die Bestände der Anlagen im Bau sowie des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens. Dieser Minderung steht ein deutlicher Anstieg der Bestände an sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen und privatrechtlichen Forderungen gegenüber. Weiterhin hat sich der Bestand an flüssigen Mitteln gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Auf der Passivseite wirken hauptsächlich die Minderung des Eigenkapitals auf Grund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages, die Verringerung der sonstigen Rückstellungen und die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bilanzvolumensenkend. Gegenläufig wirkt der Zuwachs der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

4. Aufgliederung und Erläuterung

- 126 Nachstehend werden die Positionen der Vermögenrechnung sowie Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2014 der Stadt Halle erläutert (Angaben in EURO).

Aktivseite

Anlagevermögen	1.826.771.924,14
-----------------------	-------------------------

- **Immaterielles Vermögen**

Das **Immaterielle Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
DV-Software	275.531,07	240.170,13
Lizenzen	1.018.931,09	373.331,49
Dienstbarkeiten und verbrieftete Rechte	6.977,46	6.932,75
Stand zum Stichtag	<u>1.301.439,62</u>	<u>620.434,37</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Immaterielles Vermögen	1.301.439,62	620.434,37
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2014		2.025.703,53
Zugang		988.186,01
AK / HK Stand 31.12.2014		<u>3.013.889,54</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2014		1.405.269,16
Zugang		307.180,76
Stand 31.12.2014		<u>1.712.449,92</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>1.301.439,62</u>

- 127 Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, sondern sich aus in Verträgen, Urkunden oder ähnlichen Unterlagen verbrieften Rechten ergeben.
- 128 Das im Eigentum der Stadt Halle befindliche immaterielle Vermögen (Software, Lizenzen etc.) wurde mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend seiner Nutzungsdauer, zum Bilanzstichtag angesetzt.
- 129 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Lizenzen sowie Software.
- 130 Die Prüfung ergab, dass die Bewertungen entgegen dem Vorjahr entsprechend der Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle vorgenommen wurden. **Zur Prüfung lagen, bis auf die nachträglich abgeforderten Verträge zu den Dienstbarkeiten, keine Buchungsbelege, Verträge oder Urkunden, die als Basis für eine ordnungsgemäße Beleginventur dienen, vor. Der Abgleich konnte nur über die Daten des SAP – Programmes erfolgen.**

Sachanlagevermögen

1.157.971.396,59

- Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.210.913,10	105.086.712,90
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	413.794.293,69	422.417.468,79
Infrastrukturvermögen	513.203.532,83	521.975.532,83
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.886.583,02	1.931.590,94
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.296.470,69	10.314.946,32
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18.094.517,50	15.390.260,78
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	6.065.921,80	5.137.015,62
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	86.418.777,82	91.324.603,16
Stand zum Stichtag	<u>1.157.971.396,59</u>	<u>1.173.578.131,34</u>

- 131 Zum Sachanlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Stadt Halle genutzt zu werden. Alle diese Vermögensgegenstände haben einen wirtschaftlichen Wert, sind einzeln verwertbar und stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle.
- 132 Das Sachanlagevermögen besteht aus unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen.
- 133 Die Zuständigkeit für das unbewegliche Sachanlagevermögen obliegt in der Stadt Halle unterschiedlichen Organisationseinheiten gemäß Organisationsverfügung OV 05/2012 (Zuordnung des unbeweglichen Anlagenvermögens). So ergibt sich bspw. der Wertansatz der Bilanzposition Grünflächen aus der geteilten Zuordnung der Vermögensgegenstände auf die Fachbereiche Umwelt (Stadtgrün), Bauen und Immobilien.

- 134 Für die Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind die Verwaltungsvorschriften VV 10/2012 – gültig bis 26. April 2014 und VV 05/2014 – gültig ab 27. April 2014 (im Folgenden: VV Bewertung) maßgebend.
- 135 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung für die Bilanzpositionen unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie das Infrastrukturvermögen zusammengefasst gegeben:
- Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz mithilfe der von IT-Consult Halle GmbH entwickelten Software *KomGIS + KAV, Version 2.2.0* (im Folgenden: KAV) erfasst. Zu diesem Zwecke wurden Bewertungsobjekte gebildet. Im Weiteren sind die Daten entsprechend der Struktur in KAV nach Excel exportiert und anhand aktueller Informationen für die Übernahme in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems aufbereitet worden. Die Anpassungen sind in Differenzenlisten dokumentiert. Das ehemals als Sondervermögen des EB ZGM geführte unbewegliche Sachanlagevermögen wurde in Form testierter Werte mit Stand vom 31. Dezember 2011 ebenfalls in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems übernommen. Die Buchwerte sind vom Modul Anlagenbuchhaltung in das Hauptbuch übertragen worden, auf dessen Basis die Eröffnungsbilanz erstellt und der Jahresabschluss hieraus abgeleitet wurde.
 - **Stichprobenartig geprüfte Objekte waren, trotz Verbesserungen im Bereich der Anlagenbuchhaltung gegenüber der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013, nicht immer nachvollziehbar und plausibel. Festgestellt wurden teilweise Abweichungen im Mengengerüst und bei der Bewertung. Oft wurden Bewertungen entgegen der Verwaltungsvorschriften vorgenommen. Es wurden sowohl höhere als auch niedrigere Nutzungsdauern gegenüber der Verwaltungsvorschriften zu Grunde gelegt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind Vermögensgegenstände daher immer noch teilweise über- oder unterbewertet. Die Rechnungsprüfung hat gleichwohl zur Kenntnis genommen, dass eine strukturierte Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen aus vergangenen Jahren seitens der Verwaltung erfolgen soll.**
 - **Die von der Anlagenbuchhaltung verwendeten Anlagenklassen sind nicht immer mit der VV 10/2012 bzw. VV 05/2014 abstimmbare. Für die Zukunft sollte eine nur auf die vorgegebenen Anlagenklassen ausgelegte Nutzung erfolgen.**

- **Durch die zum Zwecke der Erfassung bedingte Objektbildung konnten teilweise die in Bewertungsobjekten enthaltenen Flurstücke nicht bis auf den letzten Quadratmeter mit der „Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)“ abgeglichen werden. Die Größenordnung erscheint jedoch überwiegend plausibel. Objekte waren zudem im KAV anhand der sogenannten Übernummer teilweise nicht auffindbar. Weiterhin wurde festgestellt, dass die im KAV ausgewiesenen Flächen nicht den tatsächlichen im Eigentum der Stadt befindlichen entsprechen. Nach Auskunft der Verwaltung wurde uns mitgeteilt, dass es zu Korrekturen der Bodenrichtwerte und Flächen im Rahmen der Eröffnungsbilanz kam, dass Programm jedoch mit den alten Werten die Berechnung vorgenommen hat.**
- **Unter den unbebauten Grundstücken wurden zum 01. Januar 2014 Sonderflächen (8,5 Mio. EUR) als Sammelposten ausgewiesen. Nach Hinweisen unsererseits zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurden diese, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschluss 2013, im Verlauf des Jahres 2014 den jeweiligen Objekten bzw. Grundstücken zugeordnet.**
- Die Dienstbarkeiten waren zum 01. Januar 2014 als Sammelposten (2,3 Mio. EUR) von der Bilanzposition bebaute Grundstücke abgesetzt worden. Zum Prüfungszeitpunkt Mai 2016 konnte festgestellt werden, dass im Verlauf des Haushaltsjahres 0,6 Mio. EUR den einzelnen Grundstücksarten der Bilanzposition zugeordnet wurden und der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht 2013 entsprochen wurde. Für hochwassergefährdete Objekte sind angemessene Wertkorrekturen berücksichtigt worden.
- **Die Zuschreibungen bei den PPP-Objekten waren teilweise immer noch nicht vollständig nachvollziehbar dargestellt.**
- **Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Zugänge und Abgänge entsprechen teilweise nicht den dokumentierten Geschäftsvorfällen des ehemaligen FB Liegenschaften und jetzt des Fachbereiches Immobilien. Die verschiedenen Angaben der Anlagenbuchhaltung der Stadt Halle und des ehemaligen FB Liegenschaften sind nicht nachvollziehbar und vergleichbar. Im Rahmen der Prüfung wurde zudem wiederholt festgestellt, dass die im Zusammenhang mit den Abgängen vereinnahmten Verkaufserlöse zunächst wiederholt auf den Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht worden (vgl. dazu auch unsere Ausführungen unter Tz. 275).**
- **Entsprechend den uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten Inventaren befinden sich mehrere Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle außerhalb der Stadtgrenze. Eine Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte nicht vollständig. Diese soll nach Aussage der Stadt Halle sukzessiv nachgeholt werden.**

- **Die Rechnungsprüfung empfiehlt wiederholt, eine effektivere Zusammenarbeit zwischen den mit der Anlagenbewirtschaftung betrauten Fachbereichen sicherzustellen.**

• **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Grünflächen	49.070.710,17	48.276.208,11
Grünflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	3.602.801,12	3.135.022,43
Ackerland - Grund und Boden	10.529.801,12	9.757.189,67
Ackerland - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	28.458,16	42.471,44
Wald, Forsten	4.535.656,79	4.175.620,47
Wald, Forsten - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.214.788,20	1.265.280,73
Sonderflächen	7.979.786,75	8.466.895,91
Sonderflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	51,00	0,00
Friedhofsflächen	9.492.689,50	9.499.882,00
Friedhofsflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.289.267,42	1.375.837,14
Sonderflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	0,00	51,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	20.466.900,87	19.092.252,00
Sonstige unbebaute Grundstücke - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	2,00	2,00
Stand zum Stichtag	<u>108.210.913,10</u>	<u>105.086.712,90</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.210.913,10	105.086.712,90
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2014		237.463.068,62
Zugang		5.367.224,72
Abgang		-2.213.933,51
Umbuchung		1.157.303,95
AK / HK Stand 31.12.2014		<u>241.773.663,78</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2014		132.376.355,72
Zugang		1.248.064,87
Abgang		-15.004,46
Zuschreibung		-46.665,45
Stand 31.12.2014		<u>133.562.750,68</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>108.210.913,10</u>

- 136 Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Grund und Boden, teilweise auch um Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Grund und Boden unterliegt keinem Werteverzehr und wird nicht abgeschrieben. Zu den unbebauten Grundstücken zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, wenn Zweckbestimmung und Wert der Gebäude gegenüber denen des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind (§ 72 BewG).
- 137 Vorhandene Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden in der Regel unter separaten Anlageklassen geführt. Es handelt sich hierbei um abnutzbare Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zum Grund und Boden einem Werteverzehr unterliegen und abzuschreiben sind.
- 138 Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen, grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind (z. B. Erbbaurechte).

139 In der Position **Grünflächen** sind im Wesentlichen die vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten Parks und Grünanlagen (z. B. Südpark, Pestalozzi-Park, Ziegelwiese) nebst den ggf. vorhandenen Aufbauten (z. B. Brückenbauwerke, Spiel- und Bolzplätze, Einfriedungen) enthalten. Eine weitere wesentliche Position sind die vom FB Liegenschaften verwalteten Gartenanlagen (z. B. „Unser Garten“, „Passendorfer Damm“, „Küttener Weg“).

140 In der Position **Friedhofsflächen** sind die ausschließlich vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten städtischen Friedhöfe und die vorhandenen Aufbauten (z. B. Einfriedungen, Kolumbarien, Bewässerungsanlagen u. ä.) erfasst.

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Grund und Boden	9.492.689,50	9.499.882,00
Aufbauten	1.289.267,42	1.375.837,14
Stand zum Stichtag	<u>10.781.956,92</u>	<u>10.875.719,14</u>

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Gertraudenfriedhof	4.516.368,00	4.516.368,00
Südfriedhof	2.919.984,00	2.927.208,00
Nordfriedhof	1.164.482,00	1.164.482,00
Sonstige Friedhöfe	891.855,50	891.824,00
Stand zum Stichtag	<u>9.492.689,50</u>	<u>9.499.882,00</u>

141 Die Position **Ackerland** enthält die überwiegend vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten als Ackerland genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 960 ha.

142 Unter der Position **Sonderflächen** (7.979.786,75 EUR) sind die bei der Objektbildung entstandenen *Verschnittflächen* ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Splitterflächen und Enklaven von jeweils nur geringer Größe, die entsprechend ihrer Nutzung gemäß Flächennutzungsplan (FNP) pauschal bewertet und zum Ansatz gebracht worden sind. Der wesentliche Anteil am Gesamtwert konzentriert sich auf Wohnbauflächen (ca. 4,4 Mio. EUR) und auf sogenannte Sonderbauflächen (ca. 2,7 Mio. EUR), vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 135.

- 143 Die Position **Wald und Forsten** umfasst hauptsächlich die dem FB Umwelt/Stadtgrün zugeordneten Waldflächen und die vorhandenen Aufbauten (z.B. Brückenbauwerke, Wege, Treppen). Die Dölauer Heide stellt hierbei die wesentliche Vermögenposition dar (ca. 1,7 Mio. EUR). Bewertet worden ist der Grund und Boden unter der Prämisse, dass es sich bei der Dölauer Heide um Wald- und Forstflächen mit überwiegend wertbeeinflussendem Bestand handelt (0,30 EUR/qm). Der Aufwuchs ist nicht erfasst und bewertet worden.
- 144 Bei den **sonstigen unbebauten Grundstücken** handelt es sich überwiegend um unbebaute Grundstücke mit unmittelbarem Bezug zu Wohnbebauung. Als wesentliche Einzelposten sind zwei im Entwicklungsgebiet Heide-Süd gelegene Objekte zu nennen (Weinbergwiesen, ca. 3,1 Mio. EUR; Wiese an der Scharnhorststraße, ca. 2,9 Mio. EUR).
- 145 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grünflächen, Grund und Boden von Ackerflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke.
- 146 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grünflächen, Grund und Boden von Ackerflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke. Weitergehende Erläuterungen können dem Jahresabschlussbericht 2014 der Stadt Halle entnommen werden.

• **bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Grund u. Boden mit Wohnbauten	41.777.501,40	43.429.851,99
Grund u. Boden Schulen	39.077.460,16	40.741.280,28
Grund u. Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	37.080.360,61	38.032.838,97
Grund u. Boden Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	131.782,00	134.878,00
Grund u. Boden sonstige Gebäude	52.283.218,22	51.685.469,19
Grund u. Boden diverse Dienstbar- keiten	-1.671.490,07	-2.295.563,06
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	403.138,08	25.331,92
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	116.361.230,46	118.418.964,34
Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur- Sport- u. Gartenanlagen	68.949.353,91	70.296.895,41
Gebäude Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	6.251.799,00	6.451.315,56
Sonstige Gebäude - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	53.149.939,92	55.496.206,19
Stand zum Stichtag	<u>413.794.293,69</u>	<u>422.417.468,79</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	413.794.293,69	422.417.468,79
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2014		648.186.122,09
Zugang		5.484.784,05
Abgang		-7.666.037,21
Umbuchungen		2.720.735,25
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2014		<u>648.725.604,18</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2014		225.768.653,30
Zugang		12.250.932,17
Abgang		-3.088.018,98
Zuschreibung		-256,00
<hr/>		
Stand 31.12.2014		<u>234.931.310,49</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>413.794.293,69</u>

- 147 Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind Bauwerke, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest sind.
- 148 Die Position **Schulen** enthält im Wesentlichen die im Rahmen von privat-öffentlichen Partnerschaften (PPP – Private Public Partnership) sanierten Schulen, die weiteren städtischen Schulgebäude sowie den dazugehörigen Grund und Boden. Für Grundstücke, bei denen die Stadt Halle Erbbaurechtsgeberin oder Erbbauberechtigte ist, sind Erbbaurechte bilanziert.
- 149 Die **PPP-Objekte** umfassen die acht sanierten im Jahr 2008 fertiggestellten Schulstandorte (KGS Humboldt, GS Hutten, Giebichenstein-Gymnasium, GS Neumarkt, FÖS Pestalozzischule, GS Wittekind, BbS V, SkS Heine) sowie die beiden im Jahr 2011 fertiggestellten Objekte (GS Kröllwitz, GS Diesterweg).

- 150 Die Position **Kultur und Sport** enthält überwiegend den Grund und Boden und die Aufbauten des Kultur- und Sportbereiches, wie bspw. den Erdgassportpark, das Werferzentrum, die Sporthalle Brandberge, den Neubau der Trainingsschwimmhalle und das Stadion Halle-Neustadt (Sport) sowie die Händelhalle (Kultur).
- 151 In der Position **Grund und Boden mit Wohnbauten, einschließlich der dazugehörigen Aufbauten** (42.180.639,48 EUR) sind im Wesentlichen zur Bebauung vorgesehener Grund und Boden (z. B. Blücherstraße, Bertha-von-Suttner-Platz) sowie bebauter Grund und Boden (z. B. Erbbaurechte zugunsten Zoologischer Garten, Poliklinik Reil) ausgewiesen.
- 152 Die sonstigen Gebäude betreffen überwiegend die ehemals dem EB ZGM zugeordneten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und den dazugehörigen Grund und Boden, so z. B. den Ratshof, die Verwaltungsgebäude „Am Stadion“ in Halle-Neustadt, das Stadthaus, das Stadtarchiv sowie die Feuerwache in Halle-Neustadt und die Südwache. Weiterhin sind unter dieser Position Garagen und Garagenanlagen bilanziert.
- 153 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten, Gebäude und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen sowie Grund und Boden sonstige Gebäude.
- 154 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund und Boden mit Wohnbauten, Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten, Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen sowie Grund und Boden sonstige Gebäude.

• **Infrastrukturvermögen**

Das **Infrastrukturvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Grund u. Boden Brücken, Tunnel u. sonstiges Infrastrukturvermögen	8.922,00	8.886,00
Grund u. Boden Gleisanlagen und Sicherheitsanlagen	1.021.924,00	1.549.530,00
Grund u. Boden Infrastrukturvermögen	84.504.528,84	83.190.199,98
Brücken und Tunnel	165.744.679,23	168.171.530,67
Entwässerung, Abwasser- beseitigungsanlagen	143.724,99	209.172,89
Regenwasserkanal	5.532.394,63	5.111.691,98
Wasserbauliche Anlagen	4.480.473,09	4.465.261,94
Klärwerk	12.000,00	12.750,00
Straßen, Wege, Plätze Verkehrsanlagen	251.041.427,06	258.746.016,81
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	713.845,13	510.492,56
Stand zum Stichtag	<u>513.203.918,97</u>	<u>521.975.532,83</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Infrastrukturvermögen	513.203.918,97	521.975.532,83
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2014		1.027.165.523,94
Zugang		3.288.010,27
Abgang		-4.734.863,66
Umbuchungen		12.476.632,78
<hr/>		
AK / HK Stand 31.12.2014		<u>1.038.195.303,33</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2014		505.189.991,11
Zugang		20.793.871,63
Abgang		-172.798,29
Umbuchung		-34.664,87
Zuschreibung		-785.015,22
<hr/>		
Stand 31.12.2014		<u>524.991.384,36</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>513.203.918,97</u>

- 155 Das Infrastrukturvermögen beinhaltet sämtliche Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, welche sich im Eigentum der Stadt Halle befinden. Neben dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sind in dieser Bilanzposition Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Straßen, Wege, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Parkleitsysteme und Verkehrsleiteinrichtungen ausgewiesen.

- 156 Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Halle weisen zum 31.12.2014 einen Bestand in Höhe von 251,0 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 20 Mio.	Magistrale, Europachaussee
> 10 Mio.	Riebeckplatz
> 5 Mio.	Marktplatz, Neustädter Passage, Delitzscher Straße, Reilstraße, Dieselstraße, Chemiestraße, Weststraße
> 2 Mio.	Berliner Straße, Merseburger Straße, Leipziger Straße, Trothaer Straße, Ernst-Kamieth-Straße, Ludwig-Wucherer-Straße, Thüringer Straße, Grenzstraße
> 1 Mio.	Dölauer Straße, Hansering, Böllberger Weg, Scharnhorststraße, Blücherstraße, Franckestraße, Am Leipziger Turm, Glauchaer Platz, Dessauer Straße, Stadtforststraße, Bahnhofplatz, Große Märkerstraße, Mansfelder Straße, Eislebener Straße

- 157 Die Hälfte des Bestandes an Straßen, Wegen und Plätzen ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

- 158 Die Brücken und Tunnel in der Stadt Halle weisen zum 31.12.2014 einen Bestand in Höhe von 165,8 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 30 Mio.	Berliner Brücke, Fußgängertunnel Riebeckplatz
> 20 Mio.	nicht vorhanden
> 10 Mio.	Brücken der Hochstraße, Brücken am Riebeckplatz
> 5 Mio.	nicht vorhanden
> 2 Mio.	Brücken der Europachaussee, Schieferbrücke, Giebichensteinbrücke
> 1 Mio.	Klausbrücke, Brücke Leipziger Chaussee

- 159 Ein Drittel des Bestandes an Brücken und Tunneln ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

- 160 Die wasserbaulichen Anlagen enthalten neben einer Grundwasserwanne (Europachaussee / Leipziger Chaussee) städtische Brunnen und Wasserspiele.

- 161 Die Zugänge betreffen die Anlagenklassen Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Regenwasserkanal sowie Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen.

- 162 Die Umbuchungen erfolgten im Wesentlichen von der Bilanzposition geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau in die Bilanzposition Infrastrukturvermögen, Anlagenklasse Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen und Brücken und Tunnel.

• **Bauten auf fremden Grund und Boden**

Die Bauten auf fremden Grund und Boden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
Bauten auf fremden Grund und Boden Mietereinbauten	1.886.582,02	1.931.589,94
Stand zum Stichtag	<u>1.886.583,02</u>	<u>1.931.590,94</u>
	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.886.583,02	1.931.590,94
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2014		2.250.397,04
AK / HK Stand 31.12.2014		<u>2.250.397,04</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2014		318.806,10
Zugang		45.007,92
Stand 31.12.2014		<u>363.814,02</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>1.886.583,02</u>

163 Die **Bauten auf fremdem Grund und Boden** (1.886.583,02 EUR) betreffen die Konzerthalle Ulrichskirche (1.886.582,02 EUR) und den Brunnen Schafstädt (1,00 EUR).

• **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Die **Kunstgegenstände** und **Kulturdenkmäler** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	9.951.537,12	9.950.704,12
Baudenkmale	344.931,57	364.238,20
Übrige Denkmäler	2,00	0,00
Sonst. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	4,00
Stand zum Stichtag	<u>10.296.470,69</u>	<u>10.314.946,32</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.296.470,69	10.314.946,32

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2014	10.507.432,12
Zugang	833,00
Umbuchung	2,00
AK / HK Stand 31.12.2014	<u>10.508.267,12</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>	
Stand 01.01.2014	192.485,80
Zugang	19.310,63
Stand 31.12.2014	<u>211.796,43</u>
Buchwert 31.12.2014	<u>10.296.470,69</u>

164 Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände, welche Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung sind. Auf Grund ihrer Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung.

- 165 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden gemäß der VV 05/2014 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. Zeitwert angesetzt. Können diese Werte nicht ermittelt werden, erfolgt der Ansatz entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift.
- 166 Die Umbuchungen sind auf Buchungen mit falschen Anlageklassen zurück zu führen

• **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Fahrzeuge	4.905.105,42	4.705.211,92
Maschinen	396.803,60	490.939,94
Technische Anlagen	12.792.608,48	10.194.108,92
Stand zum Stichtag	<u>18.094.517,50</u>	<u>15.390.260,78</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18.094.517,50	15.390.260,78

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2014	28.896.618,58
Zugang	2.495.672,95
Abgang	-61.805,42
Umbuchung	2.436.457,42
<hr/>	
AK / HK Stand 31.12.2014	<u>33.766.943,53</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>	
Stand 01.01.2014	13.506.357,80
Zugang	2.141.136,62
Abgang	-9.733,26
Umbuchung	34.664,87
<hr/>	
Stand 31.12.2014	<u>15.672.426,03</u>
Buchwert 31.12.2014	<u>18.094.517,50</u>

- 167 Die Zugänge betreffen überwiegend die Anlagenklassen Fahrzeuge und technische Anlagen.
- 168 **Der Abgleich aller Zu- und Abgänge erfolgte auch 2014 nur über die Daten des SAP-Programmes, da zur Prüfung keine Buchungsbelege vorlagen.**

• **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen	479.326,23	535.072,47
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.586.595,57	4.601.943,15
Stand zum Stichtag	<u>6.065.921,80</u>	<u>5.137.015,62</u>
	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.065.921,80	5.137.015,62
		EUR
AK/HK Stand 01.01.2014		14.096.735,66
Zugang		2.944.143,99
Abgang		-114.969,48
Umbuchung		9.498,97
AK / HK Stand 31.12.2014		<u>16.935.409,14</u>
<u>kumulierte Abschreibungen</u>		
Stand 01.01.2014		8.959.720,04
Zugang		1.979.565,82
Abgang		-57.360,20
Zuschreibung		-12.438,32
Stand 31.12.2014		<u>10.869.487,34</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>6.065.921,80</u>

- 169 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Übernahmen aus dem Eigenbetrieb ZentralesGebäudeManagement.
- 170 Die Prüfung ergab, dass überwiegend für die von uns geprüften Stichproben die in den Verwaltungsvorschriften angegebenen Nutzungsdauern eingehalten worden waren. **Gleichwohl regt die Rechnungsprüfung an, für die Zukunft verstärkt auf die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und Bewertung der Anlagengüter zu achten.**

• **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Die **Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Anzahlung auf erwartete Sachanlagen	149.643,89	54.381,03
Anlagen im Bau Hochbau	86.231.867,07	56.679.832,97
Anlagen im Bau Tiefbau	12.037,90	0,00
Anlagen im Bau sonst. Baumaßnahmen	25.228,96	0,00
Anlagen im Bau für Altdaten	0,00	34.590.389,16
Stand zum Stichtag	<u>86.418.777,82</u>	<u>91.324.603,16</u>

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	86.418.777,82	91.324.603,16

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2014	91.324.603,16
Zugang	14.580.756,47
Abgang	-685.951,44
Umbuchungen	-18.800.630,37

AK / HK Stand 31.12.2014	<u>86.418.777,82</u>
Buchwert 31.12.2014	<u>86.418.777,82</u>

- 171 In dieser Bilanzposition werden Zahlungen einer Kommune für noch nicht erhaltene Sachanlagen und der Wert der noch nicht fertig gestellten Sachanlagen (Anlagen im Bau) ausgewiesen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht erforderlich. Diese Aufteilung wird nach Fertigstellung der Sachanlagen erforderlich.

- 172 Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert. Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Diese betreffen zum 01 Januar 2014 und 31. Dezember 2014 im Wesentlichen u. a. folgende Vorhaben:

>12 Mio. EUR	HES 3 BA, Grenz- und Delitzscher Straße
> 7 Mio. EUR	Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost
> 6 Mio. EUR	Integrative Gesamtschule Halle (EFRE), Delitzscher Straße
> 3 Mio. EUR	Autobahnzubringer Halle Ost
> 2 Mio. EUR	Heide-Süd, Energetische Sanierung
> 1 Mio. EUR	Delitzscher Straße
> 500.000 EUR	Feuerwehr Haupthaus, Reidebachbrücke, Sanierung Grundschulen

- 173 Die Verminderung der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau resultiert im Wesentlichen aus der Umbuchung der fertiggestellten Baumaßnahmen in die jeweiligen Bilanzpositionen.

- 174 **Im Verlauf der Prüfung stellten wir fest, dass es zu Problemen hinsichtlich einer zeitnahen Aktivierung der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau kam. So war zum Beispiel das Bauvorhaben Integrierte Gesamtschule Halle bereits im Jahr 2013 fertiggestellt wurden, eine Aktivierung erfolgte indes erst im Haushaltsjahr 2015. Weiterhin wurde die Schule mit einer Nutzungsdauer von 45 Jahren aktiviert, die ursprüngliche Nutzungsdauer betrug 20 Jahre. Nach Auskunft der Verwaltung wurden in Anlehnung an den PPP Vertrag 25 Jahre hinzugerechnet. Der Schulsportplatz wurde zudem nicht entsprechend unserer VV 05/2014 mit 25 Jahren aktiviert, dieser stand mit 7 Jahren in den Büchern, gleichwohl er zum Zeitpunkt der eigentlichen Aktivierung schon abgeschlossen war. Es erfolgte keine Zuschreibung.**

Finanzanlagevermögen	667.499.087,93
-----------------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	641.753.424,28
Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18
Sondervermögen	21.472.998,37	23.061.292,70
Ausleihungen	2.063.255,10	2.154.995,60
 Stand zum Stichtag	 <u>667.499.087,93</u>	 <u>669.179.122,76</u>

- 175 In der nachfolgenden Tabelle werden die **verbundenen Unternehmen** aufgeführt. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden alle Gesellschaften gezählt, bei denen die Stadt Halle über 50 % der Anteile hält und die unter einheitlicher Leitung der Stadt Halle stehen. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung 31.12.2014
ARGE SGB II Halle GmbH i. L.	50,40	12.600,00
Bio-Zentrum Halle GmbH	50,96	3.262.516,35
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH	100,00	62.683,67
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co KG	100,00	17.932.304,83
GWG - Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH	100,00	165.846.007,11
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	100,00	241.947.973,24
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH	100,00	1,00
Stadion Halle Betriebs GmbH	51,00	12.401,46
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	55,00	61.317,31
Stadtwerke Halle GmbH	100,00	172.807.444,16
TGZ Halle GmbH	60,00	8.493.418,30
Theater, Oper und Orchester Halle	100,00	26.559.464,05
Zoologischer Garten Halle GmbH	100,00	4.553.279,71
BMA BeteiligungsManagementAnstalt	100,00	202.013,09
Stand zum Stichtag		641.753.424,28

- 176 **Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die Inventare nicht den aktuellen Stand zum 31. Dezember 2014 widerspiegeln. Ursächlich hierfür ist die Aufstellung des Beteiligungsberichtes durch die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Jahr 2014 im Jahre 2016. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2014, spätestens zum 30.06.2015, liegen somit keine aktuellen Zahlen vor. Gleichwohl bildet der Beteiligungsbericht die Grundlage für das Zahlenwerk im Bereich des Finanzanlagevermögens der Stadt Halle. Für die Zukunft sollte eine entsprechende Abstimmung mit der BMA erfolgen.**
- 177 **Es ist erneut festzustellen, dass die Abstimmung seitens der Stadt mit der BMA in Bezug auf die Ermittlung der Bilanzwerte verbessert werden sollte.**
- 178 In der nachfolgenden Tabelle werden die **Beteiligungen** aufgeführt. Als Beteiligungen werden alle Gesellschaften geführt, an denen die Stadt Halle in der Regel einen Anteil von 20 % bis 50 % hält. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Beteiligungen	Anteilsbesitz Stadt (%)	Bewertung 31.12.2014
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH	16,00	957.275,46
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	41,10	393.975,89
Mitteldeutsche Flughafen AG	0,20	800.726,51
Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH	12,45	57.432,32
Stand zum Stichtag		2.209.410,18

- 179 Die Einzelwerte haben sich gegenüber den Ansätzen des Jahresabschlusses 2013 nicht geändert.

- 180 **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligungen am Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH, Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH sowie an der Mitteldeutschen Flughafen AG unter der Beteiligungsvermutungsgrenze gemäß VV 05/2014 liegen. Gemäß VV 05/2014 hätte der Ausweis sonach nicht unter der Position "Beteiligung" erfolgen müssen. Gleichwohl kann der Beteiligungsbegriff (1/5 Anteil am Unternehmen) weiter gefasst werden, entscheidend für den Ansatz ist nicht der Grad der Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Verbindung (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt Kommentar). Bei den ausgewiesenen Beteiligungen wird von einer dauerhaften Verbindung ausgegangen. Der Ausweis erfolgte nach unserer Auffassung somit ordnungsgemäß.**

- 181 Im **Sondervermögen** der Stadt Halle befinden sich die (rechtlich unselbstständigen) Stiftungen sowie die (rechtlich unselbstständigen) Eigenbetriebe. Das Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Sondervermögen	Bewertung 31.12.2014	Bewertung 31.12.2013
Eigenbetrieb Arbeitsförderung	37.046,30	37.046,30
Eigenbetrieb Kindertagesstätten	21.435.952,07	21.435.952,07
Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement	0,00	1.588.294,33
Stand zum Stichtag	21.472.998,37	23.061.292,70

	31.12.2014 EUR	01.01.2014 EUR
Sondervermögen	21.472.998,37	23.061.292,70
		EUR
anteilige AK Stand 01.01.2014		23.061.292,70
Abgang		1.588.294,33
<hr/>		
anteilige AK Stand 31.12.2014		<u>21.472.998,37</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>21.472.998,37</u>

- 182 Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 25. September 2013 (Vorlage: V/2013/11919) die Auflösung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement. Die Auflösung und Wiedereingliederung in die Kernverwaltung wurden mittels Beschlüssen in der Stadtratssitzung am 29. Januar 2014 (Vorlage: V/2013/12166) umgesetzt und mit Wirkung vom 01. Januar 2014 vollzogen. Durch diese Umsetzung mindert sich das Sondervermögen um den Wert des ehemaligen Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement, in Höhe von 1.588.294,33 EUR. Die Stadt Halle weist zum 31. Dezember 2014 im Sondervermögen 2 Eigenbetriebe aus.

- 183 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- 184 Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch langfristige Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gewährte Darlehen. In der Bilanz werden die Ausleihungen mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die **Ausleihungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Bewertung 31.12.2014	Bewertung 31.12.2013
Paul-Riebeck-Stiftung	974.963,22	1.066.703,72
Prof. Dr. Schuh, Rademacher und Partner Steintor GbR	511.291,88	511.291,88
Klaus Goldschmidt	77.000,00	77.000,00
MMZ Halle GmbH	500.000,00	500.000,00
Stand zum Stichtag	2.063.255,10	2.154.995,60

	31.12.2014 EUR	01.01.2014 EUR
Gesellschaft	2.063.255,10	2.154.995,60
		EUR
Darlehen Stand 01.01.2014		2.154.995,62
Abgang		-91.740,50
<hr/>		
Darlehen Stand 31.12.2014		<u>2.063.255,10</u>
Buchwert 31.12.2014		<u>2.063.255,10</u>

- 185 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Umlaufvermögen	83.426.298,32
-----------------------	----------------------

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Vorräte	85.297,43	29.216,53
öffentlich-rechtliche Forderungen	30.266.455,43	29.701.323,26
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	10.039.408,66	9.517.380,53
liquide Mittel	43.035.136,80	41.223.370,58
Stand zum Stichtag	<u>83.426.298,32</u>	<u>80.471.290,90</u>

186 Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind für den Verbrauch bestimmt und verbleiben im Gegensatz zu den Gegenständen des Anlagevermögens nur vorübergehend in der Kommune. Für die Bewertung des Umlaufvermögens ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik bzw. § 40 Abs. 4 KomHVO zu berücksichtigen.

- **Vorräte**

Die **Vorräte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
sonstige Vorräte	85.297,43	29.216,53
Stand zum Stichtag	<u>85.297,43</u>	<u>29.216,53</u>

187 Vorräte werden zu Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei gelten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.

- 188 **In der Bilanz werden zum 31. Dezember 2014 Vorräte i. H. v. 85.297,43 EUR ausgewiesen. Unter dieser Position sind gemäß Schreiben zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 vom 02. Dezember 2014, Punkt 7.2., ausschließlich die Treibstoffe des Fuhrparkes auszuweisen. Aus der Übernahme des EB ZGM wurden mit Datum zum 01. Januar 2014 darüber hinaus Vorratsbestände für flüssige und feste Brennstoffe i. H. v. 51.896,69 EUR auf das Sachkonto 15310000 übernommen. Diese Bestände werden weiterhin unverändert zum Stichtag 31. Dezember 2014 ausgewiesen. Seitens der Verwaltung wurden Fragen nach der Bewirtschaftung der übernommenen Bestände des EB ZGM sowie zum Bestand am 31. Dezember 2014 nicht erbracht. Der ausgewiesene Wert in der Vermögensrechnung wird daher in Zweifel gezogen.**

• **öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.008.772,47	4.827.516,37
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	27.257.682,96	24.873.806,89
Stand zum Stichtag	<u>30.266.455,43</u>	<u>29.701.323,26</u>

189 Bei den Forderungen wurde die Systematik der Wertberichtigung des Vorjahres beibehalten. Die Wertberichtigung wird über das Bewertungsprogramm ermittelt abzüglich des Restes der Wertberichtigung aus der EÖB und den JA 2012 und 2013.

190 Dieser Position werden Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

191 Forderungen aus dem SoJuHKR wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund ihrer Spezifika pauschal mit 80 % abgewertet. Diese Systematik wurde auch im Jahr 2014 beibehalten.

192 Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden wie folgt berichtet:

Forderungen 31.12.2014	55.514.155,94 EUR
Wertberichtigung	25.247.700,51 EUR
Forderungen nach Wertberichtigung	30.266.455,43 EUR

193

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich wesentliche Veränderungen im Sachkonto 16910900 – Sonstige Leistungen – ergeben haben. Insgesamt liegt der Forderungsbestand bei 9.306.280,67 EUR und damit um 5.744.468,86 EUR (61,7 %) über dem Bestand des Vorjahres. Die Stadt Halle teilte mit, dass dies vordergründig auf offene Forderungen aus dem Bereich der Zuweisungen des Landes zurückzuführen ist. Der Bestand an Steuerforderungen wurde um 5.381.367,71 EUR auf 27.580.778,36 EUR abgebaut. Ein wesentlicher Grund war die Ausbuchung von Forderungen aufgrund von Restschuldbefreiungen. Dies führte zu Belastungen in der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2014. In diesem Zusammenhang haben sich zwar die Wertberichtigungen - Konto 16912100 - um 765.796,72 EUR vermindert jedoch hat sich das Verhältnis der Wertberichtigungen zu den Steuerforderungen von 44,15 % auf ca. 50 % erhöht. Für die Rechnungsprüfung war es teilweise nicht immer nachvollziehbar, wie die einzelnen Wertberichtigungen ermittelt wurden. Bis zum Ende des Prüfungszeitpunktes konnte uns gegenüber keine schlüssige Erklärung der prozentualen Steigerung der Forderungen zu den Wertberichtigungen abgegeben werden. Zudem wurde uns nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen im Bereich des Forderungsmanagements getroffen worden bzw. für die Zukunft getroffen werden, um die Wertberichtigungen auf ein „normales Maß“ hin zu reduzieren. Der Fachbereich Rechnungsprüfung regt daher an, die Wertansätze, einschließlich der vorgenommenen Wertkorrekturen, für die Zukunft einer systematischen Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls im Sinne des Niederstwertprinzips das vollständige Ausbuchen von Forderungen vorzunehmen. Darüber hinaus werden die Forderungen vollständig im Forderungsspiegel als Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr ausgewiesen. Auf Grund der Altersstruktur ist jedoch erkennbar, dass Forderungen ausgewiesen werden, welche älter als 5 Jahre sind. Daher halten wir es für sachgerecht für die Zukunft eine ordnungsgemäße Darstellung der Restlaufzeiten in kurz-, mittel- und langfristig analog des Musters zu § 49 Abs. 2 KomHVO vorzunehmen.

• **privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

Die **privatrechtlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.380,14	2.485.982,82
sonstige privatrechtliche Forderungen	2.927.910,79	3.291.745,15
sonstige Vermögensgegenstände	4.283.117,73	3.739.652,56
 Stand zum Stichtag	 <u>10.039.408,66</u>	 <u>9.517.380,53</u>

194 Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

195 Die privatrechtlichen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände wurden wie folgt berichtigt:

Forderungen 31.12.2014	18.774.384,59 EUR
Wertberichtigung	8.734.975,93 EUR
Forderungen nach Wertberichtigung	10.039.408,66 EUR

196 **Im Rahmen der Prüfung, wurde durch uns festgestellt, dass die rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Forderungsbuchungen nicht immer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Dabei wurde insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit - lückenlose Erfassung aller rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle und die Einzelerfassung eines jeden Geschäftsvorfalles - und der Zeitgerechtigkeit - Erfassung des Geschäftsvorfalles möglichst unmittelbar nach Entstehung und eine korrekte Zuordnung zur Buchungsperiode - nicht vollständig nachgekommen.** Zur Abschlussprüfung des Jahres 2014 wiesen die Sachkonten 17950000 und 17950004 (Forderungen gegenüber Mitarbeitern) negative Salden aus, in diesem Zusammenhang wurden vom Fachbereich 20 Unterlagen zur Erläuterung der Salden zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung dieser Unterlagen wurde festgestellt, dass es sich dabei nicht um Überzahlungen handelt, sondern um keine ordnungsgemäße Verbuchung der einzelnen Geschäftsvorfälle auf den jeweiligen Geschäftspartner bezogen. Im zu prüfenden Fall handelte es sich um eine Ratenzahlung, welche der Fachbereich 10 mit dem Mitarbeiter abgeschlossen hatte. Nach Prüfung der Ratenzahlung und der Nachvollziehbarkeit im SAP erfolgte diese jedoch ordnungsgemäß durch den Schuldner.

Somit ist die sachkontengemäße Verbuchung laut Aussagen des Fachbereich 20 auf einen buchungstechnischen Fehler zurückzuführen. Die Salden spiegeln demzufolge kein der Lage entsprechendes Bild der Kommune wieder und die Forderungsübersicht ist fehlerbehaftet.

Die wertmäßige Erfassung der Forderung erfolgte teilweise erst mit Begleichung der Forderung durch den Geschäftspartner. Dies war durch Einsicht, anhand der geforderten Inventare zu den einzelnen Bilanzposten, im SAP-Programm für die überprüften Stichproben ersichtlich.

Gemäß der VV 02/2014 (Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind privatrechtliche Forderungen angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt. Eine Auskunft zur aktuellen Anwendung dieser Regelung wurde trotz Nachfrage im Rahmen der Prüfung durch die Verwaltung nicht gegeben.

• **liquide Mittel**

Die **liquiden Mittel** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.991.960,79	1.152.369,22
sonstige Einlagen	39.967.409,99	40.008.705,41
Bargeld	75.766,02	62.295,95
Stand zum Stichtag	<u>43.035.136,80</u>	<u>41.223.370,58</u>

- 197 Die liquiden Mittel umfassen sämtliche Bar- und Buchgeldbestände, die kurzfristig zur Disposition stehen. Die zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen sonstigen Einlagen wurden im Jahr 2014 in Höhe von 39.967.409,99 EUR höherverzinslich als Tagesgelder angelegt.
- 198 Der Kassenbestand (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. auch Sichteinlagen und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind mit ihren jeweiligen Nennwerten in Euro anzusetzen.
- 199 **Das Konto der Saalesparkasse wies zum 31. Dezember 2014 einen Kontostand von -2.578.615,95 EUR aus. Die Kreditlinie für dieses Konto beläuft sich auf 200 Mio. EUR.
Es ist davon auszugehen, dass die Liquiditätskreditlinie bei der Saalesparkasse in Anspruch genommen wurde. Die Zuordnung hätte somit unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung erfolgen müssen.**
- 200 Die Saldenbestätigungen per 31. Dezember 2014 von den einzelnen Kreditinstituten für Sichteinlagen und sonstige Einlagen lagen vor.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.822.216,99
--	---------------------

- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.822.216,99	8.910.001,22
Stand zum Stichtag	<u>3.822.216,99</u>	<u>8.910.001,22</u>

201 Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von dem der folgenden Perioden abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

202 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Passivseite

Eigenkapital	835.155.552,15
---------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	805.017.226,46	807.524.425,66
Sonderrücklagen	27.263.891,19	29.281.004,91
Fehlbetragsvortrag	6.846.319,62	-15.466.666,17
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.971.885,12	22.312.985,79
 Stand zum Stichtag	 <u>835.155.552,15</u>	 <u>843.651.750,19</u>

- 203 Das Eigenkapital besteht aus den Rücklagen, den Sonderrücklagen und dem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag). Die Rücklagen ergeben sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Fremdkapital.
- 204 Als Sonderrücklagen wurden im Wesentlichen bei der Stadt Halle die aus der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 resultierende kamerale allgemeine Rücklage, abzüglich der vorgenommenen Umgliederung in die Rückstellungen und Sonderposten, die Veränderungen aus 2014 sowie die Geldgeschenke mit Zweckbindung, aufgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wird es zu einer Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals, durch die Zuführung zur Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aus den bestehenden Sonderrücklagen in Höhe von 969.826,00 EUR (VNG-Mittel) kommen, die insgesamt den Wert des Eigenkapitals nicht berühren. Diese Umgliederung steht jedoch unter dem Genehmigungsvorbehalt des Stadtrates.
- 205 Der **Jahresfehlbetrag** ermittelt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2014.
- 206 Die **Saldovortragskontrolle** ergab eine Differenz in Höhe von **22.312.985,79 EUR**. Eine schlüssige Aufhellung des Sachverhaltes und eine **Stellungnahme zum fehlerhaften Übertrag des Jahresendsaldos auf den Anfangssaldo des Folgejahres** wurden seitens der Stadt wiederholt nicht erbracht, vgl. dazu auch Tz. 20.
- 207 Der **Abgleich der Summen- und Saldenliste mit dem SAP** war im Bereich der Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz nicht möglich. Innerhalb von 2 Unterkonten kam es zu unterschiedlichen Ausweisen, die jedoch keine Auswirkungen auf den Gesamtausweis haben. Eine schlüssige Begründung wurde seitens der Stadt Halle (Saale) nicht erbracht.

- 208 **Die Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals in Höhe von 2.003.498,66 EUR wurde durch die Stadt mittels einer Objektliste mit Beträgen belegt. Weiterführende und erhellende Unterlagen wurden im gesamten Prüfungszeitraum nicht erbracht. Eine Würdigung, dem Grunde und der Höhe nach, ist der Rechnungsprüfung nicht möglich gewesen. Zudem ist festzuhalten, dass die in der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2013 angekündigten ausführlichen Erläuterungen (vgl. dazu Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht 2013, zu Tz. 204) sowohl dem Jahresabschluss als auch den begründenden Unterlagen nicht zu entnehmen waren.**
- 209 **Des Weiteren war festzustellen, dass das Konto Fehlbetragsvortrag (Sachkonto 20310000) zum Stichtag 31. Dezember 2014 einen positiven Wert in Höhe von 6.846.319,62 EUR ausweist. Die Stadt Halle glich den Fehlbetrag aus Vorjahren nicht nur aus, sondern buchte das positive Jahresergebnis 2013 vollständig auf das Fehlbetragsvortragskonto. Entsprechend der Festlegungen des Landeskontenrahmens sind die Fehlbeträge aus Vorjahren auf diesem Konto auszuweisenden und innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Daraus folgt, dass dieses Konto auszugleichen gewesen wäre und ein weiterer Überschuss entsprechend den Regelungen der KomHVO zu behandeln gewesen wäre, vgl. dazu Tz. 23.**

Sonderposten	367.633.286,10
---------------------	-----------------------

Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	355.157.012,35	357.746.815,20
Sonderposten aus Beiträgen	6.102.149,29	4.308.256,47
Sonstige Sonderposten	6.374.124,46	2.895.979,47
 Stand zum Stichtag	 <u>367.633.286,10</u>	 <u>364.951.051,14</u>

- 210 Die Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. In der kommunalen Bilanz müssen Finanzleistungen Dritter gesondert ausgewiesen und passiviert werden. Sie dürfen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes verrechnet werden. Dadurch werden die vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung einer Kommune sichtbar und entsprechen somit der Forderung des Gesetzgebers, mit der Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune darzustellen.
- 211 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012 bzw. 05/2014. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift. Die Veränderungen der Sonderposten resultieren überwiegend aus den Zugängen und den ertragswirksamen Auflösungen.
- 212 Unter der Position **Sonderposten aus Beiträgen** wurden im Wesentlichen die Straßenausbaubeiträge erfasst. Zu Grunde liegt eine detaillierte Zuordnung der Straßenausbaubeiträge zu dem entsprechenden Infrastrukturvermögen.
- 213 Unter der Position **sonstige Sonderposten** wurden die Ablösebeträge für Stellplätze abgebildet.
- 214 **Es wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den Sachkonten Sonderposten aus Beiträgen und sonstige Sonderposten nicht gegeben ist. Die Erfassung erfolgte in der Kontengruppe 234, richtigerweise hätte diese in der Kontengruppe 232 erfolgen müssen.**

Rückstellungen

186.174.416,54

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.713.109,00	1.584.649,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	3.140.774,82	3.195.900,26
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	8.041.413,15	10.687.123,64
sonstige Rückstellungen	173.279.119,57	183.076.826,17
Stand zum Stichtag	<u>186.174.416,54</u>	<u>198.544.499,07</u>

- 215 Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen. Im Gegensatz zu den übrigen Verbindlichkeiten und den antizipativen Schulden der Rechnungsabgrenzung, die in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen, stellen Rückstellungen ungewisse Schulden dar. Sie sind der Höhe, dem Grund und/oder dem Zeitpunkt ihres Eintretens nach noch nicht bestimmt.
- 216 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.

• **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Die Rückstellung für Pensionen und Beihilfen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Rückstellung Pensionen und Beihilfen	1.713.109,00	1.584.649,00
		EUR
Stand 01.01.2014		1.584.649,00
Verbrauch		0,00
Auflösung		0,00
Zuführung		128.460,00
		<hr/>
Stand 31.12.2014		<u>1.713.109,00</u>

217 Die Bildung von **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen** wurde durch die Stadt Halle entsprechend den Regelungen nach § 35 GemHVO Doppik bzw. § 35 KomHVO nur zu 50 % und nur für Beamte auf Zeit gebildet, soweit der Kommunale Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts auch nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

218 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

• **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die **Rückstellung für die Sanierung von Altlasten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Sanierung von Altlasten	3.140.774,82	3.195.900,26
		EUR
Stand 01.01.2014		3.195.900,26
Verbrauch		-55.125,44
Auflösung		0,00
Zuführung		0,00
		<hr/>
Stand 31.12.2014		<u>3.140.774,82</u>

219 **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** (z. B. Altablagerungen, von denen Belastungen für die Umwelt, insbesondere des Bodens oder des Wassers ausgehen) sind zu bilden, wenn sich die konkrete Verpflichtung z. B. aus Rechtsvorschriften oder aufgrund von ordnungsrechtlichen Maßnahmen ableitet, in den überwiegend gebildeten Rückstellungen wird auf das Bodenschutzgesetz als Regelung zur Sanierung von Altlasten abgestellt. Als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten sind die Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, anzusetzen. **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten** wurden mit den Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, angesetzt. Im Jahr 2014 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 55.125,44 EUR.

220 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

• **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Die **Rückstellung für unterlassene Instandhaltung** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
unterlassene Instandhaltung	8.041.413,15	10.687.123,64
		EUR
Stand 01.01.2014		10.687.123,64
Verbrauch		-8.373.564,49
Auflösung		-1.057.774,64
Zuführung		6.785.628,64
		<hr/>
Stand 31.12.2014		<u>8.041.413,15</u>

- 221 **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen** wurden im Jahresabschluss für unterlassene und im Haushaltsjahr 2015 durch Einzelmaßnahmen umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen gebildet. Gleichwohl muss im Zusammenhang mit dem o. g. allgemeinen Hinweis darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Instandhaltungsmaßnahme schon vor dem Bilanzstichtag notwendig gewesen sein muss. Das heißt der Aufwand muss im abgelaufenen Jahr unterlassen worden sein. Eine retrograde Einstellung für Instandhaltungsmaßnahmen, welche erst durch Gebrauch/Nutzung nach dem Bilanzstichtag entsteht und dann als Rückstellung abgebildet wird, sieht der § 35 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Doppik bzw. § 35 Abs.1 Nr. 5 KomHVO nicht vor. **Beachtet werden muss hier jedoch, dass es sich vom Grunde her, um "unterlassene Instandhaltungsaufwendungen" handelt. Sollten diese in der Zukunft sachgerecht ausgewiesen werden, muss zwingend im kommenden Jahr nachvollzogen werden, ob die Nachholung der Instandhaltung im Zeitraum von einem Jahr erfolgte. Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob eine außerplanmäßige Abschreibung auf die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vorgenommen werden muss, die im Falle einer späteren Nachholung durch Wertaufholung korrigiert werden kann (§ 40 Abs. 4 GemHVO Doppik bzw. § 40 Abs. 3 KomHVO) oder, ob eine Anpassung der tatsächlichen Nutzungsdauer, einschließlich der entsprechenden Anpassung der planmäßigen Abschreibung, vorgenommen werden muss.**

222

Die Prüfung ergab, dass sich die im Jahr 2014 neu gebildete Rückstellung für das ehemalige Krematorium/Feuerbestattungsverein des Fachbereiches Immobilien bei ihrer Zuführungsbegründung auf einen im Jahr 2011 zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Gemeinnützigen Feuerbestattungsverein Halle e.V. geschlossenen Mietvertrag bezieht. In § 4 Nr. 4 des Vertrages wird ausgeführt, dass die Parteien sich einig darüber sind, dass vom Vermieter jeweils ein Teil der jährlichen Kaltmiete zweckgebunden für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Bausubstanz des Gebäudekomplexes, der dazugehörigen baulichen Anlagen verwendet bzw. aus den im laufenden Jahr nicht für Instandhaltung bzw. Instandsetzung verbrauchten finanziellen Mitteln eine Rücklage gebildet werden soll. Der Fachbereich Immobilien führte im Jahr 2014 jeweils zweimal 55 Tsd. EUR zu, von denen nur 5,7 Tsd. EUR verbraucht worden sind. Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen sagt aus, dass die Maßnahmen notwendig waren, jedoch im Haushaltsjahr nicht durchgeführt werden konnten und im kommenden Haushaltsjahr umgesetzt werden. Als eine Art Ansparrücklage mit Eigenkapitalcharakter, wird sie nicht gesehen. Daher schlagen wir vor, für nicht durchgeführte Maßnahmen, die Rückstellung entsprechend ihres Charakters zu bilden und die nicht verbrauchten Mittel einer Rücklage zuzuführen.

Im Zuge der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass Zuführungen der vergangenen Jahre nicht wie vorgesehen im nächsten Jahr verbraucht oder aufgelöst worden sind. Insgesamt wurden 1.255.784,51 EUR nicht als Verbrauch oder Auflösung im Haushaltsjahr 2014 ausgewiesen. Dies betrifft den ehemaligen EG ZGM sowie die Fachbereiche Kämmerei, Sport, Umwelt und Bauen. Für die Zukunft weisen wir daraufhin, die eingestellten Werte mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu verbrauchen oder aufzulösen.

- **sonstige Rückstellungen**

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	01.01.2014
	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	173.279.119,57	183.076.826,17
		EUR
Stand 01.01.2014		183.076.826,17
Verbrauch		-27.422.210,89*
Auflösung		-977.390,06*
Zuführung		18.601.894,99*
<hr/>		
Stand 31.12.2014		<u>173.279.119,57</u>

*Differenz 0,10 EUR zw. eingereichten Inventaren und dem SAP im Bereich der sonstigen Verpflichtungen ggü. Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften. Die Differenz besteht auch zw. SAP und den Bewegungen der Position im Bericht auf Seite 59.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Lohn- und Gehaltszahlungen für ATZ, Urlaub etc.	8.486.541,09	15.378.071,25
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	2.620.892,58	2.624.330,62
Drohende Verpflichtung aus anhängigen Gerichtsverfahren Heide-Süd	48.728.852,26	48.728.852,26
sonstige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	5.370.170,89	5.070.548,08
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Verkehrsbedienstleistungsfinanzierungsvertrag	35.150.310,04	46.435.072,59
Drohende Verluste aus ruhenden schwebenden Verfahren zur Altersdiskriminierung	1.321.000,00	1.159.900,00
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	71.601.352,71	63.680.051,37
- <i>Zahlungsverpflichtung MFAG</i>	13.800.000,00	13.800.000,00
- <i>Zinszahlung Städtebauförderung</i>	4.527.331,47	3.954.830,99
- <i>Drohende Inanspruchnahme als Träger des MMZ</i>	24.064.702,66	24.064.702,66
- <i>Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz</i>	656.418,94	656.418,94
- <i>Drohende Inanspruchnahme als Träger der TOO GmbH</i>	11.170.855,00	6.683.177,30
- Stadtbahnprogramm	1.800.000,00	0,00
- RZ FöMi Quartiersgarage	818.800,00	0,00
- <i>Übrige sonstige Verpflichtungen</i>	14.763.244,64	10.820.921,48
Stand zum Stichtag	<u>173.279.119,57</u>	<u>183.076.826,17</u>

223 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung zusammengefasst für die Bilanzpositionen Rückstellungen, im Speziellen die sonstigen Rückstellungen gegeben:

224 **Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Dokumentation zu den Rückstellungen sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert hat. Durch den Fachbereich Finanzen wurden uns Übersichtsblätter zur Darstellung von Zuführung, Verbrauch und Auflösung der jeweiligen Rückstellungen übergeben. Dennoch war es nicht immer möglich, anhand der weiterführenden Prüfungsunterlagen die Entwicklung der Rückstellung zu prüfen, sodass diese nicht den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen.**

Gemäß Punkt 2.6 des Schreibens zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 ist eine zu bildende Rückstellung mittels einer Verrechnungsanordnung, mit Buchungsdatum 31. Dezember 2014 in Periode 13 vorzuerfassen. Die vorerfasste Verrechnungsanordnung ist sachlich und rechnerisch richtig durch den Fachbereich zu zeichnen und im Original an die Abteilung Vermögensmanagement weiterzuleiten. Die Abzeichnung des Fachbereichsleiters ist zwingend erforderlich. In denen uns übergebenen Unterlagen konnte nicht immer nachvollzogen werden, welcher Mitarbeiter für welchen Bereich sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet hatte. Weiterhin lagen uns sowohl Originale als auch Kopien für die erfassten Unterlagen vor. Die Unterschrift des Fachbereichsleiters im Schreiben und die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht 2013 des Fachbereiches Rechnungsprüfung zielt nach unserer Ansicht allein auf die sachlich und rechnerische Bestätigung der aktuellen Rückstellungen ab. In den Fällen, in denen eine Veränderung der Rückstellung gegenüber dem Jahresabschluss 2013 nicht erfolgte, ist infolgedessen entgegen der von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 aufgestellten Forderung, größtenteils weiterhin keine Bestätigung des zuständigen Fachamtes vorhanden, dass der Grund für die damalige Bildung der Rückstellung weiterhin unverändert besteht.

Bei erstmals gebildeten Rückstellungen war den der Rechnungsprüfung übergebenen Unterlagen nicht immer zu entnehmen, welcher Sachverhalt der Bildung der Rückstellung zugrunde gelegen hat und welche Methodik zur Bildung der Rückstellung geführt hat. Teilweise wurden der Rechnungsprüfung auch für neue Rückstellungen allein Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen als Prüfungsunterlagen übergeben.

Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, dass seitens der Verwaltung Rückstellungen weitergeführt und bewirtschaftet werden, obwohl die Rechnungsprüfung die Bildung der Rückstellung beanstandet hat und die Verwaltung keine nachvollziehbaren Gründe und Unterlagen vorgelegt hat, warum die Begründung und Fortführung der Rückstellung berechtigt sein sollte.

Zukünftig wird wiederholt erwartet, dass beanstandete Rückstellungen, deren Beanstandung die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht nicht widerspricht, aufgelöst und nicht mehr bewirtschaftet werden.

- 225 Die **Rückstellung für Altersteilzeit, Urlaub etc.** wurde für die Erfüllungsrückstände und die Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer und Beamte im Altersteilzeitverhältnis sowie für die aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mögliche Abgeltung nicht genommenen Urlaubs im Falle der langfristigen Erkrankung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebildet. Die Berechnungen wurden vom Fachbereich 10 mittels einer für diese Zwecke angeschafften Software vorgenommen. Die uns vorgelegten Berechnungsunterlagen prüften wir in Stichproben auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Daten der Mitarbeiter. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- 226 Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen dient der Absicherung von möglichen Rückforderungen und Steuernacherhebungen.

Trotz vorhandener Rückstellungen für den BgA „Parkplatz Schimmelstraße“ erfolgte die aufwandseitig gebuchte Nachzahlung von Steuern für das Veranlagungsjahr 2012 ohne Inanspruchnahme der im Haushaltsjahr 2012 hierfür gebildeten Rückstellungen.

Zudem wurde in Höhe von 500 EUR eine neue Rückstellung mit der Bezeichnung „Übernahme aus ZGM“ gebildet. Hierfür wurden weder Unterlagen noch weiterführende Unterlagen vorgelegt. Die Bildung dieser neuen Rückstellung wird inhaltlich in Zweifel gezogen und kann wegen der Wesentlichkeitsgrenze in der Bewertungsrichtlinie der Stadt in Höhe von 500 Tsd. EUR nicht anerkannt werden (VV 10/2012 bzw. 05/2014).

- 227 In dem Jahresabschluss 2013 war eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 53.799.400,34 EUR ausgewiesen. Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2014 erfolgte im Jahr 2014 ein Verbrauch der Rückstellung in Höhe von 142.453,86 EUR und eine Auflösung in Höhe von 436.163,25 EUR. Dieser Summe steht eine Zuführung in Höhe von 878.239,92 EUR gegenüber, so dass sich die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren auf 54.099.023,15 EUR erhöht hat.

- 228 Im Bereich der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozessrisiken Rechtsamt - wurden im Jahr 2014 Verbräuche und Auflösungen in Höhe von insgesamt 524.895,58 EUR gebucht. Aus der Buchungsliste sind Zuführungen zu dieser Position in Höhe von 807.939,92 EUR zu entnehmen. Die Gesamtsumme der Rückstellungen des Rechtsamtes für Prozessrisiken erhöhte sich somit vom Jahresabschluss 2013 zum Jahresabschluss 2014 auf 4.350.811,16 EUR. Die der Rechnungsprüfung übergebenen Buchungslisten lassen die Zuführung von 807.939,92 EUR rechnerisch, aber nicht immer inhaltlich nachvollziehen, da die Übergabe der Prüfungsinventare nicht einem einheitlichen Muster entspricht. Jeder Fachbereich verwendet zur Anzeige der Zuführungen eigene Erfassungsböden. Zu den Verbräuchen in Höhe von 98.882,33 EUR und Auflösungen in Höhe von 426.013,25 EUR sind uns SAP-Kontenauszüge und unterschiedliche Listen übergeben bzw. Erläuterungen gemacht worden.

Für die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozesskostenrisiken ehemals Amt 63 Bauaufsicht erfolgte im Jahr 2014 laut den übergebenen Unterlagen eine Zuführung in Höhe von 7.300,00 EUR. Für die gebuchte Auflösung in Höhe von 10.150,00 EUR sind allein Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen übergeben worden. Die Entwicklung dieser Rückstellung kann daher anhand der übergebenen Dokumentation nicht geprüft werden.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Heide-Süd - wurde gebildet, um im Falle einer Prozessniederlage den vom Bund geltend gemachten Kaufpreisanspruch für das ehemalige Garnisonsgelände nebst Zinsen und Schadensersatz sowie Prozesskosten begleichen zu können. Zu dieser Rückstellung ist die Klageschrift und die Übersicht zur Einstellung zur Eröffnungsbilanz übergeben worden. Die Rückstellung ist gegenüber dem Jahresabschluss 2013 unverändert. Inwieweit sich der Sachverhalt gegenüber der Eröffnungsbilanz oder dem Jahresabschluss 2013 verändert hat, kann nicht den Inventaren entnommen werden. Die Rechnungsprüfung erwartet zukünftig wiederholt in diesen Fällen in den Unterlagen eine Bestätigung darüber, dass der Sachstand unverändert ist und die Rückstellung unverändert auszuweisen ist.

Im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Mallebrein (SEK Hemingwaystraße) - wurde eine Rückstellung für seit 1995 an den Eigentümer nicht gezahltes Nutzungsentgelt geltend gemacht. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zwischen Stadt und den im Grundbuch weiterhin eingetragenen ehemaligen Eigentümern, in dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Stadt nicht Eigentümer des Grundstücks außerhalb des Grundbuchs geworden ist. Folge dieses Urteils ist, dass die Stadt als Eigentümer des Gebäudes (Turnhalle), das Grundstück zum halben Verkehrswert ankaufen muss und ab 01. Januar 1995 ein Nutzungsentgelt an die Eigentümer zu zahlen hat. Diese Rückstellung wird unverändert seit dem Jahresabschluss 2012 ausgewiesen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte die Rechnungsprüfung angemerkt, dass die übersandten Unterlagen zum Nachweis der Erforderlichkeit der Bildung dieser Rückstellung nicht ausreichend waren, da zur Beurteilung einzig ein internes Schreiben der Verwaltung vorgelegt worden war. Gleichwohl wurden weitere Unterlagen nicht übergeben.

Für die im Jahresabschluss 2013 durch den FB Bereich Recht neu gebildete Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Selbstbeteiligung Abrechnung KSA – erfolgte im Jahr 2014 nach den uns übergebenen Unterlagen eine Zuführung in Höhe von 50 Tsd. EUR. Für diese Zuführungen liegen uns nur Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen vor. Der Verbrauch in Höhe von 43.571,53 EUR wird durch eine entsprechende Zahlungsaufforderung des KSA vom 27. Januar 2014 nachgewiesen. Grund für die Bildung der Rückstellung ist, dass die Stadt sich bei Schadensersatzprozessen gegen die Stadt im Falle einer Verurteilung mit einer Selbstbeteiligung an den KSA zu beteiligen hat. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung handelt es sich bei der Erstattung des Selbstbehaltes an den KSA aber nicht um Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Durch den Fachbereich Recht wurde eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Händelhalle Schiedsgericht – in Höhe von 13 Tsd. EUR neu gebildet. Für die Zuführung wurde uns allein eine Umbuchungs- und Verrechnungsanordnung übergeben. Die Entwicklung dieser Rückstellung kann daher anhand der übergebenen Dokumentation nicht geprüft werden.

229

Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag) wurde gebildet, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Stadt zukommenden finanziellen Belastungen aus dem bis 2017 geltenden Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzubilden. Die Stadtwerke GmbH, die ausweislich der Beschlussvorlage zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag bis zum Jahr 2017 im steuerlichen Querverbund den Finanzbedarf der HAVAG ausgleichen wollte, hat mitgeteilt, dass nach augenblicklicher Unternehmensplanung die Stadt damit rechnen muss, bis 2017 Eigenmittel in Höhe von 46.435.072,59 EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs der HAVAG aus dem Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Die Bildung der Rückstellung entspricht daher dem Höchstwertprinzip und ist nicht zu beanstanden. Im Jahr 2014 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 11.284.762,55 EUR, sodass sich die Rückstellung auf 35.150.310,04 EUR vermindert hat. Mittels der uns übergebenen Umbuchungs- und Verrechnungsanordnung kann die Entwicklung der Rückstellung nicht nachvollzogen werden.

Im Bereich der Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Ruhende schwebende Verfahren zur Altersdiskriminierung) wurde eine Rückstellung zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 1.159 Tsd. EUR neu gebildet. Außer einer Buchungsliste, die den Betrag von 1.159 Tsd. EUR ergab, waren in den der Rechnungsprüfung übergebenen Ordnern keine Unterlagen zur Bildung dieser Rückstellung vorhanden. Grund und Höhe der Rückstellung konnten daher nicht überprüft werden. Auffällig war, dass neben einer Vielzahl von Buchungen mit der Bezeichnung „ ruhende schwebende Verfahren Altersdiskriminierende Besoldung“ eine Buchung mit der Bezeichnung „ruhende schwebende Verfahren A-Dienste“ enthalten war.

Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2014 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 93.348,86 EUR und eine Auflösung in Höhe von 133.951,14 EUR. Dieser Summe steht eine Zuführung in Höhe von 388,4 Tsd. EUR gegenüber, sodass sich die Rückstellung auf 1.321 Tsd. EUR erhöht hat. Verbrauch und Auflösung wurden nur durch zwei Buchungslisten und eine kurze Begründung seitens der Verwaltung nachgewiesen. Nach deren Aussage wurde die Rückstellung für die Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Bezahlung gebildet. Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Besoldung gingen bis zum 31. Dezember 2012 ein und richteten sich gegen die Bezahlung nach Altersstufen, welche einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellte, weshalb die Betroffenen Anspruch auf Zahlung der Differenz bis zur höchsten Altersstufe geltend gemacht hatten. Dabei bezogen sie sich auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes sowie auf Verfahren des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle. Die Berechnung der Widersprüche erfolgte demnach fallbezogen, mit der angenommenen Erfahrungsstufe rückwirkend entsprechend der Verjährungsfrist bis zum Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes.

Die Verwaltung teilte uns bis zum Prüfungszeitpunkt Mai 2016 mit, dass mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes die Widersprüche durch den Fachbereich Personal im Juli 2015 zurückgewiesen wurden, sodass mit einer Auflösung der Rückstellung zu rechnen ist. Dennoch kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit es sich um einen Verlust handeln soll, wenn Mitarbeiter die ihnen möglicherweise zustehenden Gehaltsansprüche geltend machen.

230 Im Jahresabschluss 2013 waren Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften in Höhe von 63.680.051,37 EUR ausgewiesen.

Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2014 erfolgte im Jahr 2014 ein Verbrauch der Gesamtrückstellung in Höhe von 6.847.587,53 EUR und eine Auflösung in Höhe von 313.857,06 EUR. Dieser Summe steht eine Zuführung in Höhe von 15.082.746,03 EUR gegenüber, so dass sich die Gesamtrückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften auf 71.601.352,81 EUR erhöht hat.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde in der Eröffnungsbilanz zunächst für das nicht auszuschließende Risiko eines Insolvenzantrages der TOO GmbH eine Rückstellung in Höhe 6.270,3 Tsd. EUR gebildet, da im Falle der Insolvenzantragstellung rückwirkend die geschlossenen Haustarifverträge aufgehoben werden und das zum Zeitpunkt der Gründung der TOO GmbH vorhandene Personal an die Stadt zurückfallen würde, die somit für die Vergangenheit die Differenzgehälter zwischen Haustarifvertrag und sonst geltendem Tarifvertrag tragen müsste.

Für diese Rückstellung erfolgte im Jahr 2014 eine Zuführung in Höhe von 5.092,9 Tsd. EUR, von der im Jahre 2014 bereits 192.345,00 EUR verbraucht wurden, so dass die Rückstellung im Jahresabschluss 2014 in Höhe von insgesamt 11.170.855,00 EUR ausgewiesen wird.

Aus den der Rechnungsprüfung auf Anforderung zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Zuführung zur Rückstellung nicht zur Abbildung des oben genannten Sachverhaltes erfolgte. Mit der erfolgten Zuführung soll vielmehr die Zahlung von Abfindungszahlungen an ausscheidende Beschäftigte abgebildet werden, wofür im Vertrag zwischen der Stadt Halle und dem Land Sachsen-Anhalt Strukturanpassungsmittel in Höhe von 10.185,80 EUR vereinbart wurden, wovon die Stadt Halle und das Land Sachsen-Anhalt je die Hälfte 5.092,9 Tsd. EUR tragen.

Nach Auskunft des Fachbereiches 20 hat das Land Sachsen-Anhalt seinen Anteil im Jahre 2014 gezahlt, der im Haushalt vereinnahmt wurde. In Höhe dieses Anteils des Landes wurde die Zuführung zur Rückstellung vorgenommen, um zukünftig zu erwartende Abfindungszahlungen an ausscheidende Beschäftigte abzusichern.

Die im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommene Zuführung zur Rückstellung kann aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht akzeptiert werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Zuführungsbetrag das Risiko eines ganz anderen Sachverhalts als die mit der Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellung sichern soll. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wäre daher die Bildung einer neuen Rückstellung und nicht die Zuführung zur Rückstellung erforderlich gewesen.

Nicht nachvollzogen werden kann, aus welchem sachlichen Grund der bereits gezahlte Anteil des Landes an den Strukturanpassungsmitteln anders behandelt wird als der Anteil der Stadt. Soweit ein Sachverhalt vorliegt, der über eine Rückstellungsbildung abzusichern ist, wäre auch für den städtischen Anteil eine Rückstellung zu bilden gewesen. Warum dieses nicht geschehen ist, ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Für die Rechnungsprüfung ist auch nicht verständlich, dass das Ausscheiden von Mitarbeitern, die ausweislich der vorgelegten Unterlagen bereits lange vor Gründung der TOO GmbH in den städtischen Kultureinrichtungen beschäftigt waren, keine Auswirkung auf die zur Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellung haben soll, da das Risiko der Rückkehr dieser Mitarbeiter zur Stadt auch im Falle der Insolvenz endgültig beseitigt ist.

Die Zuführung zur Rückstellung kann daher nicht anerkannt werden.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde die Bildung der Rückstellung für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Die Rückstellung besteht weiterhin unverändert gegenüber dem Jahresabschluss 2012 in Höhe von 656.418,94 EUR. Eine Bestätigung des zuständigen Fachbereichs fehlt. Da in der Eröffnungsbilanz bereits die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bis 30. Juni 2013 berücksichtigt worden waren und zu diesem Zeitpunkt die Eröffnungsbilanz bereits erstellt und geprüft war, kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2014 weiterhin in unverminderter Höhe benötigt wird.

Die Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - drohende Zinszahlung Städtebauförderung ergibt sich daraus, dass das Land angekündigt hat, von der Stadt Zinsen wegen nicht oder nicht fristgemäßer Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung für vergangene Jahre in Höhe von 4.527.331,47 EUR zu fordern.

Im Jahr 2014 wurden Mittel i. H. v. 101.699,52 EUR verbraucht und es erfolgte eine Zuführung in Höhe von 674,2 Tsd. EUR.

Die Höhe der Zuführung ist wie im Jahre 2013 nicht nachvollziehbar, nach dem Meldebogen dürfte es sich um eine neue Rückstellung für nicht rechtzeitig ausgegebene Fördermittel des Jahres 2014 handeln.

Auskunftsgemäß ist ein Musterklageverfahren zu dieser Problematik ergangen und rechtskräftig. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 konnte durch die Verwaltung nicht abschließend aufgezeigt werden, welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Stadt Halle und im Besonderen auf die vorgenannten Rückstellungen hat.

Ein weiterer wesentlicher Posten der Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bildet die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des MMZ erhaltenen Fördermittel in Höhe von 24.064.702,59 EUR. Diese würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben würde und wäre von der Stadt als Träger des MMZ zu leisten. Der Rückstellungswert basiert auf einer Verpflichtungserklärung (Patronatserklärung) vom 23. Oktober 2006 in Verbindung mit dem Abhilfebescheid der Investitionsbank vom 04. Februar 2010, in welcher sich die Stadt Halle verpflichtet hatte, das Rückzahlungsrisiko für den Investitionszuschuss zu tragen. Das MMZ ist eine Gemeinschaftsaufgabe und wurde für die „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ errichtet.

Die Rückstellung wird seit der Eröffnungsbilanz in Höhe von 24.064.702,66 EUR unverändert ausgewiesen. Unterlagen und eine Bestätigung, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin vorhanden ist, wurden nicht übergeben.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde zudem die Bildung der Rückstellung für die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung des Jahres 2013 des ehemaligen EB ZGM in Höhe von 300 Tsd. EUR ausgewiesen. Bereits zum Jahresabschluss 2012 wurde festgestellt, dass die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO nicht erreicht wird. Die Bildung dieser Rückstellung in Höhe von 300 Tsd. EUR war daher nicht zulässig. Gleichwohl wurde im Jahre 2013 eine Zuführung in Höhe von 800 Tsd. EUR vorgenommen, so dass die Rückstellung zum Jahresabschluss 2013 mit 1,1 Mio. EUR ausgewiesen ist. Unterlagen zum Grund und der Höhe sind weiterhin der Rechnungsprüfung nicht zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahr 2014 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 656.545,34 EUR und eine Auflösung in Höhe von 19.717,86 EUR, nachvollziehbare Unterlagen sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang nicht übergeben wurden. Zum 31. Dezember 2014 besteht für den genannten Bereich somit eine Rückstellung in Höhe von 423.736,80 EUR.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften sind Rückstellungen für KJHG Ermäßigungen und für HzE Kostenzusicherung ausgewiesen.

Die Rückstellung für KJHG Ermäßigung war erstmals im Jahresabschluss 2012 in Höhe von 125 Tsd. EUR festgelegt. Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO i. V. m. der Bewertungsrichtlinie wurde nicht erreicht.

Die Bildung dieser Rückstellung war daher nicht zulässig. Die Rückstellung ist mit Stand 31. Dezember 2013 in Höhe von 60.571,09 EUR ausgewiesen und besteht im Jahr 2014 in gleicher Höhe fort.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften – HzE Kostenzusicherung weist diese Rückstellung einen Wert in Höhe von 1.885 Tsd. EUR im Jahresabschluss 2013 aus. Im Haushaltsjahr wurden hiervon Mittel in Höhe von 1.880.388,43 EUR verbraucht. Der weiterhin bestehende Differenzbetrag in Höhe von 4.215,42 EUR ist aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht einzeln belegt und daher nicht nachvollziehbar. Im Rahmen des Jahresabschluss 2014 wurden der Rückstellung Mittel in Höhe von 2.499.616,82 EUR zugeführt, diese werden mittels Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen belegt.

Unter der Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Industriegebiet Autobahn 14 – wird eine Rückstellung für die Entwicklung des Industriegebietes an der A14 in Höhe von 1.125.175,00 EUR zum 31. Dezember 2013 ausgewiesen. Im Jahr 2014 wurde insgesamt 745.000,00 EUR verbraucht. Zuführungen und Auflösungen erfolgten nicht.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19. September 2007 ist die Stadt verpflichtet, die EVG GmbH in Abhängigkeit von den bewilligten Fördermitteln so auszustatten, dass die EVG GmbH jederzeit ihre satzungsgemäßen Aufgaben, zu denen die Erschließung des Industriegebietes an der Autobahn 14 gehört, erfüllen kann.

In der Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 führte die Verwaltung aus, dass die Rückstellung bestehen bleiben sollte, eine Erklärung wurde indessen nicht gegeben. Auch wurde auf unseren Hinweis zur Übertragung der Mittel nur unzureichend eingegangen. Zudem wurde uns mitgeteilt, dass das Investitionsende auf den 30. September 2013 festgelegt war. Seitens der Rechnungsprüfung kann weiterhin nicht nachvollzogen werden, warum es zur ursprünglichen Bildung der Rückstellung kam und die Mittel nicht übertragen worden sind. Sollte es dennoch einen nachvollziehbaren Grund zur Bildung gegeben haben, liegen für den Fortbestand zum 31. Dezember 2014 keine Prüfungsinventare vor.

Anhand des Kassenplanes der Entwicklungsgesellschaft und den Umbuchungs- und Verrechnungsanordnungen wurde im Jahr 2014 ein Verbrauch in Höhe von 745 Tsd. EUR nachgewiesen.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften- Zuschüsse freie Träger- wurde im Jahresabschluss 2013 erstmals diese Rückstellung in Höhe von 1.252.872,20 EUR ausgewiesen. Aus einem in den Unterlagen vorhandenen Vermerk dient die Rückstellung der Abdeckung des Risikos aus den ab dem Jahr 2013 begonnenen Verwendungsnachweisprüfungen ab 2011. Erst zu diesem Zeitpunkt will der zuständige Fachbereich erkannt haben, dass sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises auch Nachzahlungsansprüche der Freien Träger ergeben können. Die Höhe soll sich aus der Differenz zwischen Haushaltsansatz und tatsächlich getätigten Aufwendungen des Jahres 2013 ergeben.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann nur bedingt der Grund und die Höhe der gebildeten Rückstellung nachvollzogen werden.

Der Verbrauch 2014 in Höhe von 325.100,89 EUR bezieht sich auf Verwendungsnachweise rückwirkend seit 2009.

Unter den Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Mobile Eisanlage - wurde im Jahresabschluss 2013 diese Rückstellung in Höhe von 475 Tsd. EUR gebildet. Im Jahre 2014 erfolgte ein Verbrauch i. H. v. 95 Tsd. EUR. Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO wird nicht erreicht, was durch die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2013 zu Tz. 224 auch bestätigt wird. Die Bildung dieser Rückstellung ist daher nicht zulässig, zumal Ausnahmen, sowohl in der Bewertungsrichtlinie VV 10/2012 als auch VV 05/2014, von der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze nicht vorgesehen ist.

Die Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Prüfstatik - wurde erstmals zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 668.697,63 EUR neu gebildet. Außer einer Objektliste für Statikprüfung und einer kurzen Schilderung der Bildung der Rückstellung zugrunde liegenden Sachverhalts wurden der Rechnungsprüfung keine weiteren Unterlagen übergeben.

Gegenstand der Rückstellung soll sein, dass im Zuge der Erteilung von Baugenehmigungen externe Statikprüfungen durch die Stadt in Auftrag gegeben werden, die von der Stadt gezahlt werden müssen und dem Bauherren mit dem Kostenbescheid zur Baugenehmigung in Rechnung gestellt werden. Aus der Objektliste ist zu entnehmen, dass in einem Großteil der Fälle von den Bauherren für die externe Statikprüfung ein Vorschuss angefordert und gezahlt wurde. Warum nicht in allen Fällen ein Vorschuss angefordert wurde und warum teilweise der geschätzte Auftragswert erheblich von der Höhe des angeforderten Vorschusses abweicht, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Höhe der geltend gemachten Rückstellung ergibt sich aus den in Auftrag gegebenen Statikprüfungen nach einem vom Fachbereich 66 - Fachbereich Bauen - geschätzten Auftragswert, der für die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar ist, abzüglich tatsächlich gezahlter Statikgebühren sowie noch verfügbarer Mittel.

Keine Berücksichtigung findet, in welcher Höhe auf erteilte Aufträge bereits Vorschussleistungen durch den Bauherren erbracht wurden. Bei Berücksichtigung der bereits vereinnahmten Vorschüsse in Höhe von 503.348,34 EUR ist die Höhe der geltend gemachten Rückstellung nicht nachvollziehbar.

Weder der Grund noch die Höhe der Rückstellung für Prüfstatikgebühren ist nachvollziehbar. Die Rückstellung kann daher nicht anerkannt werden.

Anhand der Unterlagen (hier: Objektlistung und 2 Umbuchungsanordnungen) ist ersichtlich, dass trotz der Anmerkung des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahr 2014 neue Zuführungen in Höhe von 350.987,85 EUR zu den Rückstellungen gebildet wurden.

Der Verbrauch und die Auflösungen in Höhe von 289.684,72 EUR wurden mittels der SAP Ausdrucke nachvollzogen.

In den übrigen sonstigen Verpflichtungen ist eine Vielzahl von Risiken berücksichtigt worden, wie z. B. Archivierungskosten, drohende Kaufpreis- und Mietzinsauszahlungen aus noch nicht endgültig geklärten Eigentumsverhältnissen, das Heimfallrisiko für Eissporthalle, Stadtbad, Kaczmarek usw. deren Ausweise sich gegenüber dem Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen nicht verändert haben bzw., dass die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500 Tsd. EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO bzw. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 KomHVO schon im Jahresabschluss 2013 nicht erreicht wurde. Gleichwohl wurden Unterlagen und Bestätigungen, dass die Gründe für die Bildung der Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, häufig nicht übergeben. Darüber hinaus wurden die Rückstellungen im Jahre 2014 teilweise verbraucht und teilweise aufgelöst. Im Jahr 2014 erfolgte eine Zuführung in Höhe von 168.028,84 EUR, welche vom Fachbereich Bildung für Schülerzeitkarten, Unterrichtsfahrten und den besonderen Beförderungsdienst nachgewiesen wurde. Die von der Rechnungsprüfung geforderte Bestätigung des Fachbereiches liegt somit vor.

Verbindlichkeiten

505.827.376,39

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	152.676.438,78	167.930.589,21
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	296.000.000,00	270.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.236.717,87	43.475.103,73
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.015.439,67	7.829.364,43
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.060.154,46	2.584.538,89
sonstige Verbindlichkeiten	9.838.625,61	12.425.485,02
Stand zum Stichtag	<u>505.827.376,39</u>	<u>504.245.081,28</u>

- 231 Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen der Stadt Halle gegenüber Dritten, welche zum Bilanzstichtag dem Grunde nach, der Höhe nach und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus der Aufnahme von Krediten, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen und Transferleistungen.
- 232 Verbindlichkeiten sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn die Stadt Halle als Schuldnerin nicht den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten hat. Der Unterschiedsbetrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

- **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	Bewertung 31.12.2014	Bewertung 31.12.2013
bei Kreditinstituten	81.475.115,83	91.482.042,80
bei Kreditinstituten (KommInvest 2002-2003)	0,00	26.104,90
bei Kreditinstituten (Stark I-Konjunkturpaket II)	3.511.151,53	4.088.778,85
bei Kreditinstituten (Stark II)	67.137.073,36	72.333.662,66
bei Kreditinstituten (Stark III)	553.098,06	0,00
Stand zum Stichtag	<u>152.676.438,78</u>	<u>167.930.589,21</u>

233 Die Verbindlichkeiten stellen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dar. Sie wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

234 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

• **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	296.000.000,00	270.000.000,00
Kontokorrentkredit Saalesparkasse	2.578.615,95	0,00
Stand zum Stichtag	<u>298.578.615,95*</u>	<u>270.000.000,00</u>

* fehlerhafter Ausweis auf der Passivseite der Vermögensrechnung

235 Unter den **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung** war der zur Liquiditätssicherung abgeschlossene Kassenkredit zu bilanzieren. Gemäß § 110 KVG LSA kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Auszahlung Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag in Anspruch nehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 war der Höchstbetrag des Kassenkredits wie im Jahr 2013 auf 350 Mio. EUR festgesetzt worden. Die genehmigte Nachtragshaushaltssatzung setzte den Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf einen Höchstbetrag von 328,5 Mio. EUR fest. **Die Prüfung ergab, dass mit Datum vom 28. Dezember 2014 der genehmigte Höchststand um 7,5 Mio. EUR überschritten wurde. Dieser Umstand ist aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht zu beanstanden, da die entsprechenden Kreditverträge vor der Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung geschlossen wurden und mit Auslaufen der Verträge ein satzungsmäßiger Zustand umgehend hergestellt wurde.**

236 Zum Stichtag 31. Dezember 2014 waren neben einem Vertrag zur Kreditgewährung zur Liquiditätssicherung bei der Saalesparkasse noch mit anderen Bankinstituten 12 weitere Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abgeschlossen wurden.

237 **Die Prüfung ergab darüber hinaus, dass der Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2014 nicht korrekt in der Vermögensrechnung ausgewiesen wird. Das Konto bei der Saalsparkasse wies zum 31. Dezember 2014 einen negativen Kontostand von 2.578.615,95 EUR aus, siehe dazu auch Tz. 81 und 199. Die vertraglich vereinbarte Liquiditätskreditlinie bei der Saalesparkasse wurde somit in Anspruch genommen und der Saldo des Sachkontos 18110100 wäre unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung auszuweisen gewesen. Daraus folgt, dass die Vermögensrechnungssumme um den Betrag zu niedrig ausgewiesen wird.**

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	42.236.717,87	43.475.103,73
		EUR
Stand 01.01.2014		43.475.103,73
Zuführung		947.104,40
Rückführung		-2.185.490,26
		<hr/>
Stand 31.12.2014		<u>42.236.717,87</u>

238 Die Grundlage der ausgewiesenen Verbindlichkeiten basiert auf dem Stadtratsbeschluss vom 22. November 2006 (Vorlage IV/2006/06083). Am 15. Dezember 2006 wurde mit der Projektgesellschaft „PPP Schulen Halle GmbH“ ein PPP-Vertrag für 8 Objekte, welche insgesamt 10 Projekte beinhalten, geschlossen.

239 Aufgrund der Rückführung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement zum 01. Januar 2014 war auch eine rechtliche Verpflichtung zu übernehmen und entsprechend in der städtischen Vermögensrechnung auszuweisen. Nunmehr wird mit Stand 31. Dezember 2014 in Höhe von 947.104,40 EUR ein kreditähnliches Geschäft zum Energiecontracting ausgewiesen. **Im Rahmen der Prüfung aufkommende Fragen zur Untersetzung und Nachvollziehbarkeit wurden im Prüfungszeitraum nicht erbracht. Eine abschließende Bewertung kann daher nicht erfolgen.**

240 **Es ist festzustellen, dass die Dokumentation des Vorganges als lückenhaft bezeichnet werden muss. So hat die Verwaltung im Prüfungszeitraum die Frage nach dem bilanziellen Ausweis dieses Vertrages bis zur Reintegration des EB ZGM in die Strukturen der Stadt Halle (Saale) nicht erbracht.**

241 **Die Verbindlichkeitenübersicht (Pkt. 4.2) weist den Vertrag zum Energiecontracting bereits zum Beginn des Haushaltsjahres aus, ohne diese Veränderung im Vergleich zum Stand des 31. Dezember 2013 an entsprechender Stelle im Jahresabschluss zu erläutern, vgl. dazu auch Tz. 81. Es wird daher Seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, die Veränderung neben dem zahlenmäßigen Ausweis auch zu erläutern.**

• **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.015.439,67	7.829.364,43

242 Es handelt sich um Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass die Stadt Halle Lieferungen und Leistungen erhalten hat, ohne die Gegenleistung (Zahlung) erbracht zu haben. Als Verbindlichkeit ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

243 **Zum 31. Dezember 2014 werden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 3.015.439,67 EUR ausgewiesen. Im Verlauf der Prüfung wurde anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass entgegen der unter Tz. 242 aufgeführten Beschreibung und der Kriterien der VV 05/2014, Punkt 3.9, – Leistung wurde erbracht und Zahlungsverpflichtung ggü. Dritten besteht dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach – bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verfahren wurde. Als buchungsbegründende Unterlagen zur Erfassung der Verbindlichkeiten und korrespondierend der Aufwendungen in der Ergebnisrechnung wurden allein Angebote der Lieferantenfirmen, Anmeldungen zu Seminaren, E-Mails etc. herangezogen.**

Eine Leistung wurde sonach nicht erbracht.

Technisch erfolgt im Folgejahr der Ausgleich der Verbindlichkeit mittels einer neuen Umbuchungs- und Verrechnungsanordnung. Daraus resultiert eine dementsprechende Aufwandsminderung. Der tatsächliche Aufwand wird erst nach Erstellung der Lieferantenrechnung in Form einer Auszahlungsanordnung erfasst.

Gleichwohl der Aufwand neutralisiert und in der Periode der Leistungserstellung wiederholt eingebucht wird, entspricht diese Verfahrensweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. In diesen Fällen hätten Übertragungen gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik bzw. § 19 Abs. 1 KomHVO erfolgen müssen, vgl. dazu Tz. 101.

- **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.060.154,46	2.584.538,89

244 Transferleistungen sind Geldleistungen an den öffentlichen oder den privaten Bereich auf Grund von Rechtsnormen, Ratsbeschlüssen oder Verwaltungsentscheidungen. Für den Erhalt einer Transferleistung muss keine Gegenleistung erbracht werden.

245 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

- **sonstige Verbindlichkeiten**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	9.838.625,61	12.425.485,02

246 Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Aufwendungen, welche in das abgeschlossene Haushaltsjahr gehören, aber erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, ausgewiesen (z. B. Verbindlichkeiten aus Steuerverpflichtungen, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern).

247 **Die Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschluss 2014 weist nur Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr aus. Nach Abstimmung der Sachkonten wurde festgestellt, dass mehrere Sachkonten Salden ausweisen, welche keine Änderungen seit 2013 erfahren haben und somit erst nach einem Jahr fällig wären. Nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen wurde weiterhin festgestellt, dass unter anderem keine Umsatzsteuerjahreserklärung für die Stadt Halle erstellt wurde und somit die Umsatzsteuerkonten und korrespondierend dazu die Vorsteuerkonten nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz. 24. Dies führt zu einem fehlerhaften Ausweis auf den entsprechenden Sachkonten und der daraus abgeleiteten Verbindlichkeitenübersicht.**

- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
Grabnutzungsgebühren	15.482.169,33	15.214.494,03
sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.747.638,94	6.152.104,88
<hr/>		
Stand zum Stichtag	<u>19.229.808,27</u>	<u>21.366.598,91</u>

248 Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden erhaltene Erträge ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

249 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

ERGEBNISRECHNUNG

Steuern und ähnliche Abgaben	164.814.420,69
-------------------------------------	-----------------------

250 Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Die Steuern und ähnlichen Abgaben der Stadt Halle setzen sich aus den Realsteuern, Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern, steuerähnlichen Erträgen sowie Ausgleichsleistungen zusammen.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Gewerbsteuer	49.688.177,19
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	52.044.087,44
Grundsteuer	24.162.064,15
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.966.160,53
Vergnügungssteuer	1.344.355,82
Hundesteuer	914.113,62
Zweitwohnungssteuer	270.129,94
Sonstige	24.425.332,00
Gesamt	<u>164.814.420,69</u>

251 Unter den „Sonstige“ werden insbesondere die Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt aus der Umsetzung des SGB II und dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gemäß § 11 Abs. 3a FAG ausgewiesen.

252 Die Prüfung ergab, dass sich im Vergleich zum Jahr 2013 Mindererträge i. H. v. 6.370.531,88 EUR ergaben. Diese resultieren vorrangig aus den Gewerbesteuer-einnahmen. Diese konnten in einer Vor-Ort-Prüfung nachvollzogen werden. In diesem Bereich gibt es enorme Änderungen des Gewerbesteuermessbetrages des Finanzamtes, welche auf geänderte Bilanzen des Gewerbesteuerzahlers zurückzuführen sind.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass Messbeträge an die falsche Kommune gemeldet wurden. Die örtliche Zuständigkeit war somit nicht gegeben. Somit mussten die bereits geforderten Gewerbesteuer-einnahmen inklusive der dazugehörigen Nebenforderungen (Zinsen...) storniert werden. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

279.569.133,77

- 253 Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundenen Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung bestimmter Verwendungsbedingungen. Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen an die Kommune. Es werden bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen ausgewiesen.

Die Zuweisungen und allgemeine Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Schlüsselzuweisungen	145.108.000,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	71.903.091,89
Sonstige allgemeine Zuweisungen	43.295.301,00
Leistungsbeteiligung nach § 22 SGB II (KdU)	19.262.740,88
Gesamt	<u>279.569.133,77</u>

- 254 **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es zu fehlerhaften Zuordnungen zw. dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt im Rahmen der abschließenden Buchung einer Investition gekommen ist. Die abschließenden Buchungen werden auskunftsgemäß im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 erfolgen. Es wird Seitens der Rechnungsprüfung eine zeitnahe Erfassung in der Buchhaltung angemahnt sowie eine verbesserte abteilungsübergreifende Zusammenarbeit als zielführend angesehen, siehe auch Tz. 174.**
- 255 **Im Rahmen der Prüfung wurde wiederholt festgestellt, dass die Zuordnungen von Buchungen zu einzelnen Sachkonten im Sachkontenbereich nicht durchgängig korrekt erfolgten. Zukünftig ist auf eine sachgerechte und dem Sachkontenplan entsprechende Verbuchung der Geschäftsvorfälle zu achten.**
- 256 **Im Bereich der Spenden wird vor allem auf eine zeitnahe Verwendung entsprechend dem Spendenzweck hingewiesen.**

Sonstige Transfererträge	7.131.168,57
---------------------------------	---------------------

2014
EUR

Sonstige Transfererträge **7.131.168,57**

- 257 Sonstige Transfererträge sind Erträge, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.
- 258 Unter den sonstigen Transfererträgen werden im Wesentlichen in Höhe von 1,2 Mio. EUR die Schuldendiensthilfen des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Höhe von 5,9 Mio. EUR Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ausgewiesen.
- 259 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.074.916,47
--	----------------------

2014
EUR

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **47.074.916,47**

- 260 Hierunter werden Verwaltungsgebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne), Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen) sowie zweckgebundene Abgaben ausgewiesen.
- 261 Darunter waren im Wesentlichen die allgemeinen Benutzungsgebühren mit 21,2 Mio. EUR und das Entgelt für den Rettungsdienst und die Krankentransporte mit 11,5 Mio. EUR. Die Stadt Halle vereinnahmte darüber hinaus 5,5 Mio. EUR an Verwaltungsgebühren.
- 262 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

**Privatrechtliche Leistungsentgelte,
Erstattungen Umlagen**

40.037.428,61

- 263 Als privatrechtliche Leistungsentgelte werden diejenigen Entgelte, für die eine konkrete Gegenleistung erbracht wird und für die es keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage (Satzung) gibt, ausgewiesen. Bei der Stadt Halle sind dies überwiegend Erträge aus Mieten und Pachten, Verkaufserlösen sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte.
- 264 Erstattungen erhält die Kommune für Aufwendungen, die sie für eine andere Stelle erbracht hat. Die Kommune handelt in diesen Fällen im Auftrag eines Dritten.

2014
EUR

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Umlagen

40.037.428,61

- 265 Unter den Privatrechtlichen Leistungsentgelten sind die Erträge aus Mieten und Pachten mit einer Summe von 5,9 Mio. EUR hervorzuheben. Diese sind auf Grund der Übernahme des EB ZGM um 2,1 Mio. EUR im Vergleich zum Jahr 2013 gestiegen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in diesem Kontenbereich diverse Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 2,5 Mio. EUR verbucht wurden. Da es sich dabei jedoch um umlagefähige Kosten handelt, sind diese nicht unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten zu erfassen.
- 266 Der weit größere Teil in Höhe von 29,1 Mio. EUR entfällt auf die Kostenerstattungen. Den Erstattungen liegen i. d. R. ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, wobei unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen.
- 267 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt dass diverse bereits vorhandene Konten neu angelegt wurden. Diese Neuanlagen sind auf die Rückführung des EB ZGM in die Stadtverwaltung zurückzuführen. Die damit entstandenen Doppelanlagen sind laut städtischen Kontenrahmen auch buchbar und müssen gelöscht werden. Des Weiteren weist das Ertragskonto 44610800 (Differenzerträge aus Forderungen) einen negativen Bestand aus und ist somit kein Ertrag sondern ein Aufwand. Die abgeforderten Unterlagen waren nachvollziehbar, die daraus resultierenden Buchungen wurden jedoch falsch erfasst und hätten unter der Position außerordentliche Aufwendungen erfasst werden müssen.

Sonstige ordentliche Erträge	44.349.861,88
-------------------------------------	----------------------

268 Hierzu gehören alle Erträge, die nicht den Kontengruppen 40 bis 44 des Kontenplanes der Stadt Halle zugeordnet werden können.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Auflösung von Sonderposten	26.989.014,82
Konzessionsabgaben	8.946.413,64
Bußgelder	3.743.056,08
Auflösung von Rückstellungen	2.568.341,04
Säumniszuschläge, Mahngebühren	1.330.323,28
Übrige	772.713,02
Gesamt	<u>44.349.861,88</u>

269 Unter den übrigen Erträgen wurden bis zum Jahr 2013 die „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken“ erfasst, da das Hauptaugenmerk der Kommune nicht auf der Veräußerung von Grundstücken liegt, erfolgte ab dem Jahr 2014 eine Umgliederung aus dem 45er in den 49er Kontenbereich (außerordentliche Erträge des unbeweglichen Anlagevermögens).

Die wesentlichsten Veränderungen (Minderungen) sind in den Konzessionsabgaben in Höhe von 2.037.510,84 EUR und den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 1.719.296,78 EUR zu verzeichnen.

Unter der Konzessionsabgabe versteht man Entgelte, eine Art Wegezoll, den Energieversorgungsunternehmen im vorliegenden Fall, durch den Energieversorger Halle Netz GmbH an Städte und Gemeinden abgeben müssen, um öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zu nutzen. Hiervon sind Strom- und Gasleitungen betroffen.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Finanzerträge

9.321.279,41

- 270 Unter den Finanzerträgen werden Zinserträge aus Darlehen und Geldanlagen, Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen und sonstige Finanzerträge (bspw. Verzinsung von Steuernachforderungen) ausgewiesen.

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Zinserträge	1.299.982,90
Gewinnausschüttungen	7.000.000,00
Sonstige Finanzerträge	1.021.296,51
Gesamt	<u>9.321.279,41</u>

- 271 Aus der Anlage von Geldern erzielte die Stadt Erträge in Höhe von 1,3 Mio. EUR.
- 272 Die städtischen Wohnungsunternehmen schütteten Teile ihres Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2013 an die Stadt Halle aus. Die Stadt vereinnahmte aus Gewinnausschüttungen tatsächlich 7,0 Mio. EUR.
- 273 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Außerordentliche Erträge

2.204.559,11

- 274 Unter außerordentlichen Erträgen sind Erträge zu verstehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt entstanden und von wesentlicher Bedeutung sind. Hierunter zählen die Buchgewinne aus Vermögensveräußerungen und Naturkatastrophen.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
a. o. Erträge aus Vermögensveränderungen	1.504.786,44
a. o. Erträge Hochwasser 2013	699.772,67
Gesamt	<u>2.204.559,11</u>

- 275 Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchgewinne aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, nach unseren Hinweisen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012, in den außerordentlichen Erträgen enthalten sind. In diesem Zusammenhang wurde dessen ungeachtet wiederholt festgestellt, dass die Veräußerungserlöse zunächst auf Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht wurden, welche eine Art durchlaufender Posten, außerhalb des städtischen Haushalts, darstellen. Gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik bzw. § 28 Abs. 2 KomHVO darf eine Einzahlung nur als sonstige Verbindlichkeit behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Eine Verbuchung als sonstige Verbindlichkeit oder direkte Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten erfolgte mit Eingang der Veräußerungserlöse nicht. Erst mit Abschluss der Verwahr- und Vorschusskonten wurden diese teilweise dem entsprechenden Ertragskonto - außerordentliche Erträge - zugeordnet. Für die Zukunft weisen wir darauf hin, die Verwahr- und Vorschusskonten entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik ordnungsgemäß zu verwenden und die Einzahlungen umgehend den Ertragskonten des städtischen Haushaltes zuzuführen. (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz 27).

Personal- und Versorgungsaufwendungen	132.159.324,24
--	-----------------------

2014
EUR

Personalaufwendungen **131.987.496,44**

2014
EUR

Versorgungsaufwendungen **171.827,80**

276 Als Personal- und Versorgungsaufwendungen werden die Dienstaufwendungen für Beamte, Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, die Zuführung zur Altersteilzeit, die Beiträge zur Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen für alle Beschäftigte ausgewiesen. Insgesamt wurden 132,2 Mio. EUR an Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2014 aufgewendet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.664.797,99
--	----------------------

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Unterhalt Grundstücke u. sonst. unbewegl. Vermögen	11.461.004,58
Aufwendungen für Mieten und Pachten	2.422.871,52
Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen	38.010.396,16
Unterhalt des beweglichen Vermögens	1.874.981,66
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	744.038,04
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	3.391.164,74
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	1.568.602,16
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	191.739,13
Gesamt	<u>59.664.797,99</u>

- 277 **Im Sachkontenbereich wurden 57 Konten - 50% Aufwuchs zum Vorjahr - geschaffen. Im Rahmen der Prüfung konnte der Rechnungsprüfung die zwingende Notwendigkeit für die geschaffenen Konten durch die Verwaltung nicht aufgezeigt werden. Zudem hat die Prüfung ergeben, dass 50 Konten mit einem Endsaldo von bis zu 15 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurden. Die Rechnungsprüfung regt daher eine zeitnahe und aufgabenkritische Kontrolle des Kontenbestandes im Bereich des Aufwandes für Sach- und Dienstleistungen an.**
- 278 **Des Weiteren war festzustellen, dass Aufwendungen über Konten für unplanmäßige Instandhaltungen aus Rückstellungen (Sachkonto 27110100) neutralisiert wurden. Die Frage nach der Existenz von Rückstellungen für unplanmäßige Instandhaltungen konnte durch die Verwaltung nicht erschöpfend erläutert werden. Aus Sicht der Rechnungsprüfung können keine Rückstellung für unplanmäßige Instandhaltungen existieren und werden daher in Zweifel gezogen.**
- 279 **Das Sachkonto 52412000 (Reinigung) weist zum 31. Dezember 2014 einen negativen Betrag aus. Seitens der Verwaltung wurde der Umstand durch eine Doppelausbuchung begründet. Jedoch wurde nicht dargestellt wie dies wieder neutralisiert wurde.**
- 280 **Im Produkt Laternenfest (1.28107.01) führten Umbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 zu einem Mehraufwand von über 60 %. Hintergrund war nach Darstellung der Verwaltung eine ursprünglich fehlerhafte Zuordnung auf ein anderes Produkt. Da dieser Umstand erst im Jahre 2015 auffiel konnte keine Genehmigung mittels überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen mehr erfolgen. Der Aufwand wurde ursprünglich im Oktober 2014 in der Buchhaltung erfasst. Die Frage nach der Genehmigung des überplanmäßigen Aufwandes auf dem falschen Produkt (1.28108.06 – Peißnitzbühne) wurde durch die Verwaltung nicht erbracht. Es wird durch die Rechnungsprüfung auf die zwingende Anwendung der Regelungen des § 105 KVG LSA hingewiesen.**

Transferaufwendungen

210.416.686,21

- 281 Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zu den Transferaufwendungen zählen die Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Zuschüsse an verbundene Unternehmen und Eigenbetriebe	84.736.562,48
Sozialtransferaufwendungen	67.836.266,94
Zuschüsse an übrige Bereiche	50.556.098,99
Gewerbesteuerumlage	3.934.181,00
Sonstige	3.353.576,80
Gesamt	<u>210.416.686,21</u>

- 282 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	148.158.542,57
--	-----------------------

- 283 Unter die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Kontenbereichen 50 bis 53 nicht speziell zugeordnet werden können. In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind u. a. Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, allgemeine Geschäftsaufwendungen, Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen und aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
Leistungsbeteiligungen nach SGB II	75.232.306,86
Erstattungen an Dritte	51.121.035,38
Wertberichtigungen	6.145.306,11
Geschäftsaufwendungen Stadt	9.101.188,60
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.280.075,50
Fraktionszuwendungen	750.910,65
Sonstige	3.527.719,47
Gesamt	<u>148.158.542,57</u>

- 284 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt dass diverse Konten neu angelegt wurden diese jedoch nicht im städtischen Kontenrahmen existieren. Weiterhin sind bereits existente Konten neu angelegt worden. Die Rechnungsprüfung weist in diesem Zusammenhang auf eine Kontinuität der Konten hin.

Darüber hinaus führte die Prüfung zu keinen weiteren Beanstandungen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.753.091,93
---	---------------------

2014
EUR

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>8.753.091,93</u>
---	----------------------------

- 285 Hierunter werden im Wesentlichen in Höhe von ca. 7,7 Mio. EUR die gezahlten Zinsen an Kreditinstitute ausgewiesen.
- 286 **Im Rahmen der Prüfung war erneut festzustellen, dass die ordnungsgemäße Zuordnung zu den Sachkonten nicht durchgängig zutreffend war. Die Stadt sicherte im Rahmen der Prüfung zu, durch geeignete Maßnahmen eine dem Kontenplan entsprechende Zuordnung mit dem Jahresabschluss 2015 zu gewährleisten.**
- 287 **Der in den vergangenen Jahresabschlüssen festgestellte fehlerhafte Ausweis in den SAP Berichten ist 2014 nicht feststellbar. Es wurde durch die Stadt eine Aufklärung und Anpassung in Aussicht gestellt. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurde der Rechnungsprüfung kein Abschluss des Prozesses angezeigt. Eine entsprechende Mitteilung zur Lösung wäre aus Sicht der Rechnungsprüfung angezeigt gewesen.**
- 288 Hervorzuheben ist aus Sicht der Rechnungsprüfung, dass die Zinsoptimierungsgeschäfte (Derivatgeschäfte in Form von Zinsswaps) der Stadt Halle im Haushaltsjahr 2014 zu einem Zinsaufwand in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR geführt haben. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Aufwendungen um ca. 500 Tsd. EUR. Dies ist vor allem auf die Tilgungsleistungen des Haushaltsjahres 2014 zurückzuführen. Die niedrigen Zinssätze auf dem Kapitalmarkt wirken sich hier weiterhin für die Stadt negativ aus. (siehe Pkt.5.5 Derivate, S. 23 des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Stadt Halle).

Bilanzielle Abschreibungen

37.751.517,23

2014
EUR

Bilanzielle Abschreibungen

37.751.517,23

- 289 Die bilanziellen Abschreibungen umfassen die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen. Neben den planmäßigen Abschreibungen und den Sofortabschreibungen können auch Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere, außerplanmäßige Abschreibungen und Sonderabschreibungen auf das Anlagevermögen und außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen vorkommen erfolgen.
- 290 Unter dieser Position werden vor allem Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen in Höhe von 36,8 Mio. EUR sowie die planmäßigen Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 0,9 Mio. EUR ausgewiesen.
- 291 **Die Prüfung ergab, dass die Vermögensgegenstände nicht immer entsprechend der Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle bilanziert wurden. Hierdurch sind bei einigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens höhere bzw. niedrigere Abschreibungsbeträge entstanden.**

Außerordentliche Aufwendungen	1.570.693,46
--------------------------------------	---------------------

- 292 Unter außerordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen zu verstehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt entstanden und von wesentlicher Bedeutung sind. Hierunter zählen die Buchverluste aus Vermögensveräußerungen und Naturkatastrophen.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR
a. o. Aufwendungen aus Vermögensveränderungen	711.874,70
a. o. Aufwendungen Hochwasser 2013	858.818,76
Gesamt	<u>1.570.693,46</u>

- 293 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wie folgt zusammen:

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt Halle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Beurteilung der Lage der Stadt Halle erfolgt unter Einbeziehung des in Verantwortung des Oberbürgermeisters aufgestellten Jahresabschlusses einschließlich aller Unterlagen.

Grundsätzliche Hinweise

Gegenstand der Stadt Halle ist insbesondere die eigene (kommunale Selbstverwaltung) und staatliche Aufgabenwahrnehmung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Hinweisen:

- **Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 05/2014 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)) sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereiche zusammensetzen.**
- **Für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, waren zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 05/2014 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten. Eine Bereinigung wird nach Angaben der Stadt Halle sukzessiv in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.**

- Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben, trotz Aufarbeitungen gegenüber dem Vorjahr, zum Teil noch Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung hat zur Kenntnis genommen, dass der Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung unterzogen wird.
- Die Buchführung und die damit in Verbindung stehende Bewertung und Bewertungsdokumentation der Bilanzansätze muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Halle vermitteln kann. Dieser Grundsatz der Übersichtlichkeit stellt allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die einschlägigen Vorschriften des NKHR, die durch weitere Kriterien konkretisiert werden, dar. Dessen ungeachtet war die Nachvollziehbarkeit des Ausweises, des Nachweises und der Bewertung der Bilanzansätze auf Grundlage einer für einen sachverständigen Dritten aussagefähigen Dokumentation wiederholt nicht vollständig gegeben. **Vor allem war es der Rechnungsprüfung nicht durchgängig möglich, die Übernahme der Daten des ehemaligen EB ZGM in die städtische Bilanz nachzuvollziehen. Nach Aussage der Verwaltung ist das im Wesentlichen auf die unzureichende Dokumentation der für die Integration zu bewertenden Sachverhalte zurückzuführen.**
- Ähnlich der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, war sehr häufig ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Verwah- und Vorschusskonten auch im Jahresabschluss nicht immer gegeben, so dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet, vgl. dazu u. a. unsere Ausführungen zu Tz. 275.
- Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 kam es zu einer Vielzahl von Buchungen – über 10.000 Buchungen –, die nach dem Abschlussstichtag vollzogen wurden. In diesem Zusammenhang wurde uns ein Anordnungsjournal übergeben. Dieses Journal enthält alle Verrechnungs- und Umbuchungsanordnungen, welche nach dem 20. Januar 2015 für das Buchungsjahr 2014 vorgenommen wurden. Diese Buchungen werden direkt im Hauptbuch (SAP FI) vorgenommen und bedürfen keiner Überleitung. Betroffen waren Rückstellungsbuchungen, Verbindlichkeitsbuchungen, Buchungen von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß Jahresabschlussschreiben, Korrekturen von Buchungen im Rahmen der Bereichsabgrenzung und Korrekturen im Rahmen der Jahresfinanzstatistik 2014 (Plausibilitätsprüfungen), Buchungen im Rahmen der Datenübernahme aus Schlussbilanz EB ZGM 2013, Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses im Kontenbereich 20 (Eigenkapital) und Sonstige Korrekturbuchungen.

Weiterhin erhielten wir eine Übersicht zu Kontierungsnachweisen von Einzelbelegen. Diese Buchungen werden in Nebenbüchern (SAP Modul PSCD) durchgeführt und bedürfen einer Überleitung in das Hauptbuch. Bei diesen Vorgängen handelt es sich ausschließlich um das Anordnungs- und Kassenesen.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir erteilen der Stadt Halle (Saale) nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2014 den folgenden uneingeschränkten, mit Anmerkungen bzw. Hinweisen, versehenen Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale). Die Aufgabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der vom Fachbereich durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verhältnisse, Tätigkeit, das wirtschaftliche Handeln und das rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen hinsichtlich möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen-Kontroll-Systems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes führen würden.

Nach der Beurteilung des Fachbereiches Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Halle. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260) des Instituts der Rechnungsprüfer.

Halle (Saale), 14. Juni 2016

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Brünler-Süßner
stellvertretende Fachbereichsleiterin

Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres 2013	Fort- geschrie- bener Ansatz 2014	Ergebnis des Haushalts- jahres 2014	Plan/Ist Vergleich
		Euro			
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	171.184.953	161.775.450	164.814.421	3.038.971
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	278.332.555	275.394.142	279.569.134	4.174.992
3	+ sonstige Transfererträge	16.024.318	4.538.000	7.131.169	2.593.169
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.396.025	46.479.055	47.074.916	595.861
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.053.030	33.711.326	40.037.429	6.326.102
6	+ sonstige ordentliche Erträge	48.475.609	44.486.528	44.349.862	-136.666
7	+ Finanzerträge	20.719.651	12.064.500	9.321.279	-2.743.221
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0
9	= ordentliche Erträge	610.186.141	578.449.001	592.298.209	13.849.208
10	+ Personalaufwendungen	-119.650.187	-129.450.400	-131.987.496	-2.537.096
11	+ Versorgungsaufwendungen	-171.401	-135.000	-171.828	-36.828
12	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-65.888.713	-59.627.403	-59.664.798	-37.395
13	+ Transferaufwendungen	-212.645.505	-200.271.227	-210.416.686	-10.145.460
14	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-143.957.971	-140.298.842	-148.158.543	-7.859.701
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.824.673	-10.804.130	-8.753.092	2.051.038
16	+ bilanzielle Abschreibung	-37.284.817	-37.862.000	-37.751.517	110.483
17	= ordentliche Aufwendungen	-588.423.267	-578.449.001	-596.903.960	-18.454.959
18	= ordentliches Ergebnis (Summe Zeile 9 und 17)	21.762.873	0	-4.605.751	-4.605.751
19	außerordentliche Erträge	4.549.209	0	2.204.559	2.204.559
20	- außerordentliche Aufwendungen	-3.999.096	0	-1.570.693	-1.570.693
21	= außerordentliches Ergebnis	550.113	0	633.866	633.866
22	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) bzw. Jahresfehlbetrag (-) (Summe Zeile 18 und 21)	22.312.986	0	-3.971.885	-

Nachrichtlich:

1.	Jahresergebnis	22.312.986	0	-3.971.885
	+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.595.206 *	0	969.826 *
	+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0	
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	24.908.192	0	-3.002.059
2.	Jahresergebnis	24.908.192	0	-3.002.059
	- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1c GemHVO Doppik)	-15.466.666	0	9.441.526
	= bereinigtes Jahresergebnis	9.441.526	0	6.439.467

* Buchung nach Stadtratsbeschluss der jeweiligen Jahresabschlüsse

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz	Ermäch-	Ergebnis	Plan/Ist-
		2013	2014	tigungen aus	2014	Vergleich
		EUR	EUR	2013	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	161.583.724	161.233.700	0	169.362.435	8.128.735
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	283.779.547	275.394.142	0	278.025.870	2.631.728
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	14.790.862	4.538.000	0	6.165.308	1.627.308
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.321.842	46.479.055	0	47.314.439	835.384
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	31.975.823	33.711.326	0	37.760.271	4.048.944
6	+ Sonstige Einzahlungen	14.427.538	14.994.540	0	12.710.677	-2.283.863
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	19.603.542	12.064.500	0	9.126.140	-2.938.360
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	573.482.878	548.415.263	0	560.465.139	12.049.876
9	Personalauszahlungen	-123.847.724	-141.423.030	0	-139.856.704	1.566.326
10	+ Versorgungsauszahlungen	-171.401	-135.000	0	-171.828	-36.828
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-64.089.694	-59.722.403	0	-63.690.232	-3.967.829
12	+ Transferauszahlungen	-210.619.370	-212.683.852	0	-218.663.128	-5.979.276
13	+ Sonstige Auszahlungen	-139.259.204	-142.005.342	0	-136.770.791	5.234.551
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-9.009.551	-10.804.130	0	-8.291.884	2.512.246
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-546.996.944	-566.773.757	0	-567.444.566	-670.809
16	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.485.933	-18.358.494	0	-6.979.427	11.379.067
17	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	39.771.272	30.343.500	0	22.139.682	-8.203.818
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	3.338.444	7.092.100	0	2.648.407	-4.443.693
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.109.715	37.435.600	0	24.788.089	-12.647.511
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	-18.584.430	-41.082.800	-28.387.400	-27.832.829	13.249.971
21	- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-14.462.869	-13.000	-190.400	-300.795	-287.795
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-33.047.299	-41.095.800	-28.577.800	-28.133.624	12.962.176
23	= Saldo aus Investitionstätigkeit	10.062.417	-3.660.200	-28.577.800	-3.345.535	314.665
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	36.548.350	-22.018.694	-28.577.800	-10.324.962	11.693.732

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschrie-	Ermäch-	Ergebnis	Plan/Ist-
		2013	bener Ansatz	tigungen aus	2014	Vergleich
		EUR	2014	2013	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	43.301.510	9.549.410	0	12.473.463	2.924.053
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-69.511.157	-25.897.130	0	-29.956.664	-4.059.534
27	+ Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	187.000.000	0	0	635.965.934	635.965.934
28	- Auszahlung für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-195.300.900	0	0	-609.965.934	-609.965.934
29	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-34.510.547	-16.347.720	0	8.516.799	24.864.519
30	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0
31	- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0
32	= Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0
33	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-34.510.547	-16.347.720	0	8.516.799	24.864.519
34	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liqu	2.037.803	-38.366.414	-28.577.800	-1.808.163	36.558.251
35	+ Einzahlung fremder Finanzmittel	40.376.579	0	0	15.783.499	15.783.499
36	- Auszahlung fremder Finanzmittel	-43.317.933	0	0	-12.163.570	-12.163.570
37	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	42.126.921	41.239.312	0	41.223.371	-15.941
38	= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	41.223.371	2.872.898	-28.577.800	43.035.137	40.162.239

Aktivseite	31.12.2014	31.12.2013	Passivseite	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen	1.826.771.924,14	1.843.377.688,47	1. Eigenkapital	835.155.552,15	843.651.750,19
a) <u>Immaterielles Vermögen</u>	1.301.439,62	620.434,37	a) <u>Rücklagen</u>	805.017.226,46	807.524.425,66
b) <u>Sachanlagevermögen</u>	1.157.971.396,59	1.173.578.131,34	b) <u>Sonderrücklagen</u>	27.263.891,19	29.281.004,91
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.210.913,10	105.086.712,90	c) <u>Fehlbetragsvortrag</u>	6.846.319,62	-15.466.666,17
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	413.794.293,69	422.417.468,79	d) <u>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</u>	-3.971.885,12	22.312.985,79
cc) Infrastrukturvermögen	513.203.918,97	521.975.532,83	2. Sonderposten	367.633.286,10	364.951.051,14
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	1.886.583,02	1.931.590,94	a) <u>Sonderposten aus Zuwendungen</u>	355.157.012,35	357.746.815,20
ee) Kunstgegenstände/ Kulturdenkmäler	10.296.470,69	10.314.946,32	b) <u>Sonderposten aus Beiträgen</u>	6.102.149,29	4.308.256,47
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18.094.517,50	15.390.260,78	c) <u>sonstige Sonderposten</u>	6.374.124,46	2.895.979,47
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	6.065.921,80	5.137.015,62	3. Rückstellungen	186.174.416,54	198.544.499,07
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	86.418.777,82	91.324.603,16	a) <u>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen</u>	1.713.109,00	1.584.649,00
c) <u>Finanzanlagevermögen</u>	667.499.087,93	669.179.122,76	b) <u>Rückstellungen für Sanierung von Altlasten</u>	3.140.774,82	3.195.900,26
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	641.753.424,28	c) <u>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen</u>	8.041.413,15	10.687.123,64
bb) Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18	d) <u>sonstige Rückstellungen</u>	173.279.119,57	183.076.826,17
cc) Sondervermögen	21.472.998,37	23.061.292,70	aa) Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen Altersteilzeit, abzugeltdende Urlaubsansprüche aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	8.486.541,09	15.378.071,25
dd) Ausleihungen	2.063.255,10	2.154.955,60	bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen	2.620.892,58	2.624.330,62
2. Umlaufvermögen	83.426.298,32	80.471.290,90	cc) drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren	54.099.023,15	53.799.400,34
a) <u>Vorräte</u>	85.297,43	29.216,53	dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	36.471.310,04	47.594.972,59
b) <u>öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	30.266.455,43	29.701.323,26	ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	71.601.352,71	63.680.051,37
aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.008.772,47	4.827.516,37	4. Verbindlichkeiten	505.827.376,39	504.245.081,28
bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	27.257.682,96	24.873.806,89	a) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</u>	152.676.438,78	167.930.589,21
c) <u>privatrechtliche Forderungen</u>	10.039.408,66	9.517.380,53	b) <u>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</u>	296.000.000,00	270.000.000,00
aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.380,14	2.485.982,82	c) <u>Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</u>	42.236.717,87	43.475.103,73
bb) sonstige privatrechtliche Forderungen	2.927.910,79	3.291.745,15	d) <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	3.015.439,67	7.829.364,43
cc) sonstige Vermögensgegenstände	4.283.117,73	3.739.652,56	f) <u>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</u>	2.060.154,46	2.584.538,89
d) <u>liquide Mittel</u>	43.035.136,80	41.223.370,58	e) <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	9.838.625,61	12.425.485,02
aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.991.960,79	1.152.369,22	5. Passive Rechnungsabgrenzung	19.229.808,27	21.366.598,91
bb) sonstige Einlagen	39.967.409,99	40.008.705,41			
cc) Bargeld	75.766,02	62.295,95			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.822.216,99	8.910.001,22			
Summe Aktivseite	1.914.020.439,45	1.932.758.980,59	Summe Passivseite	1.914.020.439,45	1.932.758.980,59